

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

IFG-Norm	Thema unter Bezugnahme auf IFG (Bund)	Stichworte und Referenznormen in Landes-IFG	Juris-Randnummer	Gericht Aktenzeichen Datum
§ 1	Allgemein zur Informationsfreiheit	Akteneinsicht in Gefangenenpersonalakte Zweck der Informationsfreiheit ist die Kontrolle der Verwaltung. Dies steht im Interesse der Allgemeinheit und findet seinen Niederschlag insbesondere in den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder. Im konkreten Fall verneinte das Gericht einen Anspruch auf Akteneinsicht nach dem IFG, da die begehrte Einsicht nicht dem Zweck des § 1 IFG, Verwaltungsvorgänge zur Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung der Allgemeinheit zugänglich zu machen, dient.	Rn. 14	KG Berlin 2/5 Ws 700/06 Vollz 05.09.2007 R
	Allgemein zur Informationsfreiheit	Vorstandsvergütungsoffenlegungsgesetz vom 03.08.2005 - Nach dem Gesetzentwurf vom 08.09.2003 (Bundestagsdrucksache 15/1525) soll mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Vorstandsvergütungen Transparenz geschaffen werden, um dem Informationsbedürfnis der Beitragszahler und der Öffentlichkeit an dem Einsatz öffentlicher Mittel, die auf gesetzlicher Grundlage erhoben werden, Rechnung zu tragen, - die Schaffung einer solchen Transparenz ist ein legitimer Zweck der Gesetzgebung. In einer demokratischen Gesellschaft tragen solche Informationen zum öffentlichen Meinungsbildungsprozess bei. Mit entsprechenden Regelungen zur Gewährleistung verbesserter Informationen trägt der Bundesgesetzgeber in jüngerer Zeit vermehrt dem Informationsinteresse der	Rn. 23 f. Rn. 24	BVerfG Nichtannahmebeschluss 1 BvR 3255/07 25.02.2008

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		Öffentlichkeit Rechnung, so etwa durch das Informationsfreiheitsgesetz vom 5. 09.2005 und das Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz vom 3. 08.2005.		
§1	Allgemeines Rechtsnatur des IFG-Anspruches	Der voraussetzungslose Anspruch auf Zugang zu Informationen nach den Informationsfreiheitsgesetzen ist gegenüber den Vorschriften, denen die informationspflichtigen Stellen bei der Erledigung ihrer unmittelbaren Aufgaben unterliegen, eigenständig und kein bloßer Annex zum jeweiligen Fachrecht.	Leitsatz 2 Ziff I 1 b)	OVG Hamburg 5 So 111/11 21.12.2011
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 1)	Die Auskunftsansprüche nach §§ 97,101 Insolvenzordnung (beziehungsweise § 242 BGB) weisen keinen identischen sachlichen Regelungshalt mit dem IFG auf, da sie nicht den Zugang zu amtlichen Informationen regeln. Sie verdrängen demgemäß nicht als Spezialvorschrift die Bestimmungen des IFG.	Rn. 8	BVerwG 7 B 43/10 09.11.2010 R
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 1)	Bundesrechnungshof muss Journalisten Einsicht in Prüfungsniederschriften gewähren		OVG NRW 8 A 2693/10 26.10.2011 (Revision zugelassen)
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 1)	§ 3 Absatz 1 IFG-Berlin • Grundsätzlich keine Wiederbeschaffungspflicht weggegebener Akten, nur ausnahmsweise nach Treu und Glauben, • maßgeblich ist die rechtliche Durchsetzbarkeit der Wiederbeschaffung, • Verstoß gegen ordnungsgemäße Aktenführung ist grundsätzlich kein Teil des gesetzlichen Informationsanspruchs.	Rn. 22 f. Rn. 26	OVG-Berlin-Brandenburg 12 b 41.08 18.03.2010 (Revision nicht zugelassen)

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 1)	Das Bundesarchivgesetz ist spezieller als das IFG und regelt abschließend den Zugang zu Archivgut des Bundes.	Rn. 53	VG Berlin 2 A 20.08 12.10.2009 R
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 1)	Steht kein Recht entgegen (vorliegend: kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis), so ist es unerheblich, ob sich das Recht auf Zugang aus § 3 Absatz 1 UIG oder § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG ergibt.	Rn. 10 und 17	BVerwG 7 C 18/08 28.05.2009 R Vorgehend VG Hamburg 13 K 1173/07 22.05.2008
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 1)	§ 4 Absatz 1 IFG-SH Der Anspruch dient mithin nicht oder nicht in erster Linie der Befriedigung privater Informationsinteressen. (vgl. Landtagsdrucksache 14/2374 S. 10 f.).	Rn. 13	BVerwG 20 F 23/07 19.01.2009 R
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 1)	Wer den gesetzlich verbürgten Informationsanspruch geltend macht, wird als Sachwalter der Allgemeinheit angesehen.	Rn. 22	BVerwG, Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Absatz 2 VwGO 20 F 1410 08.02.2011 R
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 1)	Das Informationsfreiheitsgesetz findet auf den Bundesrechnungshof Anwendung. Denn der BRH nimmt als Behörde auch im Rahmen der Prüftätigkeit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr. Dem IFG liegt ein weites Verständnis des Behördenbegriffs zugrunde, es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Tätigkeit auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder	1.Leitsatz Rn. 25, 28f.	OVG NRW 8 A 2593/10 26.10.2011

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		öff-rechtl. Vertrages gerichtet ist, da auf das VwVfG nur in Hinblick auf die Bestimmung des Begriffs „Behörde“ zurückgegriffen wird. Das IFG schließt nur Tätigkeiten der Rechtsprechung und Gesetzgebung im engeren Sinn vom Anwendungsbereich aus. Sonstige unabhängige Tätigkeiten“ werden vom Anwendungsbereich des IFG erfasst. Bei der Beurteilung des Anwendungsbereichs kommt es nicht auf die rechtliche Stellung der Mitglieder an, sondern auf die konkret ausgeübte Tätigkeit.	Rn. 34-36 Rn. 53 Rn. 82f.	(Revision ist zugelassen)
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 1)	§ 1 Absatz 1 BremIFG • Offen gelassen, ob bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Wahlvorstände funktional Verwaltungstätigkeit ausüben, • die Einsichtnahme Dritter in die Niederschriften der Wahlvorstände berührt nicht das Wahlgeheimnis, • der zuständige Wahlleiter kann einem Antragsteller nach pflichtgemäßem Ermessen Einsicht in die Wahl-nieder-schriften mit Anlagen gewähren.	Rn. 13 Rn. 21 ff. Rn. 14	OVG Bremen 1 B 198/11 24.08.2011 Beschluss im einstweiligen Anordnungsverfahren R
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 1)	Der Informationsanspruch nach § 1 IFG steht auch demjenigen zu, der den Zugang zu amtlichen Informationen zu dem Zweck anstrebt, diese Informationen zur Untermauerung zivilrechtlicher Ansprüche gegen einen Dritten zu verwenden.	- Leitsatz 3 -	Hess. VGH 6 A 1684/08 02.03.2010 (unanfechtbarer Beschluss) R

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 1)	(§ 4 Absatz 1 Satz 1 LIFG) • Unabhängig von der individuellen Betroffenheit ist der Informationsanspruch umfassend und voraussetzungslos, • gegenüber einem Sozialversicherungsträger auch dann, wenn die Informationserlangung der Vorbereitung einer Insolvenzanfechtung dienen soll.	Rn. 7	BVerwG 7 B 28/10 20.05.2010 R
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 1)	§ 29 VwVfG und § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG stehen gleichrangig nebeneinander (arg. § 1 Absatz 3). Die Behörde hat einen Auskunftsanspruch grundsätzlich nach allen denkbaren gesetzlichen Vorschriften zu prüfen, die ihn zu stützen geeignet sind, es sei denn, der Auskunftsbegehrende schließt die Berufung auf einen solchen Anspruch ausdrücklich aus.	Rn. 33	VG Frankfurt 7 K 805/08.F 22.04.2009 (Berufung und Sprungrevision zugelassen)
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1 Satz 1)	Behördenbegriff (BRH): Das IFG verzichtet auf eine eigenständige Definition des Begriffs der Behörde. Daher ist zur Bestimmung des Begriffes auf § 1 Abs. 4 VwVfG des Bundes zurückzugreifen. Maßgeblich ist danach ein funktionaler, weiter Behördenbegriff. Von diesem werden auch Maßnahmen der Legislativorgane und Gerichte erfasst, soweit diese als Verwaltungstätigkeit zu qualifizieren sind. Der materielle Verwaltungsbegriff wird negativ abgegrenzt. Staatliche Tätigkeiten, die nicht Rechtsetzung und Rechtsprechung sind und ihre Grundlage im öffentlichen Recht haben, gehören danach zur Verwaltungstätigkeit. Der BRH ist bei der Ausübung seiner Prüftätigkeit als Bundesbehörde und im Rahmen seiner verfassungsrechtlich ga-	2. Leitsatz, Rn.20, 22 3. Leitsatz, Rn. 25	VG Köln 13 K 717/09 30.09.2010

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		rantierten Stellung als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle tätig. Insoweit handelt es sich bei dieser Tätigkeit nicht um die Wahrnehmung einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgabe. Das IFG ist daher darauf nicht anwendbar. Maßgeblich für die Anspruchsverpflichtung des BRH nach dem IFG ist, ob und inwieweit der BRH bzw. seine Mitglieder die Aufgaben in richterlicher Unabhängigkeit wahrnehmen.		(Berufung zugelassen / Entscheidung des OVG NRW v. 26.10.2011, 8 A 2593/10)
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1 Satz 1)	Behördenbegriff: Ausgehend von § 1 Absatz 4 VwVfG sind Behörden ohne Rücksicht auf die konkrete Bezeichnung alle vom Wechsel der in ihnen tätigen Personen unabhängigen, mit hinreichender organisatorischer Selbständigkeit ausgestatteten Einrichtungen, denen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und entsprechende Zuständigkeiten zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung, d.h. zum Handeln mit Außenwirkung in eigener Zuständigkeit und im eigenen Namen übertragen sind.	Rn. 49 mwN	OVG NRW 8 A 475/10 02.11.2010 BVerwG 7 B 14.11 18.07.2011 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) R
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1 Satz 1)			BVerwG 03.11.2011

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		Bundesministerien sind anspruchspflichtige Behörden nach dem IFG • Verwaltungsrecht prägt nicht den Behördenbegriff des IFG Informationsfreiheitsgesetz übernimmt nur den im VwVfG normierten Behördenbegriff. • Rechtsprechung zum VwVfG bezieht sich auf Begriff der Verwaltungstätigkeit nach § 1 Abs. 1 VwVfG, i.S.d. Individualrechtsschutzes beim Verwaltungshandeln, was nicht Gegenstand des IFG ist Das Informationsfreiheitsgesetz will die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürger durch die Verbesserung der Informationszugangsrechte stärken und vor allem auf der Grundlage der so vermittelten Erkenntnisse der Meinungs- und Willensbildung in der Demokratie dienen. Dieser Zweck würde nur unvollkommen gefördert, wenn gerade der Bereich der Vorbereitung und Durchführung grundlegender Weichenstellungen für das Gemeinwesen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen wäre. Allgemeine Zielsetzung des Gesetzes ist, dass auch der Bereich des Regierungshandelns grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen sollte und sich Ausnahmen - jedenfalls grundsätzlich - nach Maßgabe der gesetzlich vorgesehenen Informationsversagungsgründe rechtfertigen lassen müssen.	Rn. 15ff. Rn. 20	7 C 3.11
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1 Satz 1)	Zum Behördenbegriff • IFG beinhaltet keine ausdrückliche Begriffsdefinition für Behörden, die in einem organisatorisch-institutionellen oder in einem funktionellen Sinn verwendet werden kann. • § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG legt funktionelles Verständnis	Rdn. 11	BVerwG 03.11.2011 7 C 4.11

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		zugrunde - Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes von jeweils wahrgenommenen Aufgabe abhängig - Behörden sind alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen Zum Begriff der Stelle - Organisationsrechtlicher Bezug des Begriffs der Stelle: - Er bezeichnet eine gewisse organisatorische Eigenständigkeit und meint jede Person des öffentlichen Rechts und ihre Organe, d.h. jede Organisationseinheit, die durch Organisationsrecht gebildet, vom Wechsel des Amtsinhabers unabhängig und nach den einschlägigen Zuständigkeitsregelungen berufen ist, unter eigenem Namen eigenständige Aufgaben wahrzunehmen	Rdn. 12	
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1 Satz 1)	- Die Tätigkeit des Bundesministeriums der Justiz bei der Vorbereitung und Begleitung von Gesetzesvorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG, - Der Behördenbegriff im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG erlaubt im Hinblick auf seinen Wortlaut, den systematischen Zusammenhang, den Sinn und Zweck und die Entstehungsgeschichte keine Differenzierung zwischen Regierungshandeln und Behördentätigkeit.	Leitsätze und Rn.19	OVG Berlin-Brandenburg OVG 12 B 5.08 05.10.2010 (Revision zugelassen)

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 1)	§ 2 Absatz 1 AIG Brandenburg (vgl. § 3 Absatz 1 Nr. 1 HmbIFG) Ein Akteneinsichtsrecht ist ausgeschlossen, wenn es um Schriftstücke geht, die im Zusammenhang mit Vorgängen der Legislative stehen, an die sich der Bürger aufgrund seines Petitionsrechts aus Art. 24 BbgVerf wenden kann.	Leitsatz	VG Potsdam 3 K 1595/05 27.04.2010
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 1)	Abschluss eines Vertrages über eine mit Werbung verbundene Stadtmöblierung ist Verwaltungstätigkeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 IFG NRW)	Rn. 5	OVG NRW 8 A 2488/06 09.03.2009 R
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 1)	§ 2 Absatz 1 LIFG RP Keine Verwaltungsaufgaben sind Angelegenheiten einer Hochschule, die ihre Grundlage in der durch Art. 5 Absatz 3 GG geschützten Freiheit von Forschung und Lehre haben.	Rn. 3	VG Mainz 3 L 762/09 MZ 07.09.2009 R
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1 Satz 2)	• ob die Aufgabe einer Stelle dem Bereich der öffentlichen Verwaltung zuzurechnen ist, wird nach materielle Kriterien entschieden • positive Umschreibung der Verwaltung fruchtlos, weil damit nur Hervorhebung einzelne typische Merkmale der Verwaltung unter Missachtung der Vielfalt der Auf-	Rn. 13- 15	BVerwG 03.11.2011 7 C 4.11

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

[illegible]

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1 Satz 2)	§ 3 Abs. 1 HmbIFG Für die Geltung der Vorschriften des HmbIFG ist unerheblich,, ob sich die begehrten Informationen auf öffentlich-rechtliches oder privat-rechtliches Handeln der genannten Stellen beziehen. Maßgeblich ist Charakterisierung der genannten Rechtsträger als öffentlich-rechtlich.	Rn. 30	VG Hamburg 11 K 1996/10 24.01.2012
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1 Satz 2)	Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages sind Teil der Verwaltungsaufgabe.	Rn. 21	VG Berlin 2 K 91.11 01.12.2011 (Berufung zugelassen)
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 2)	§ 2 Absatz 4 LIFG RP Keine Verwaltungsaufgaben sind die repressiven Handlungen von Staatsanwaltschaft und Polizei: Der Begriff <i>Strafverfolgungsbehörde</i> im Sinne von § 2 Abs. 4 LIFG ist in einem funktionellen Sinne zu verstehen und erfasst neben der Staatsanwaltschaft auch die Polizei, sofern diese repressiv, also zur Verfolgung und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach § 163 StPO und § 53 OWiG tätig wird.	Leitsatz	VG Neustadt an der Weinstraße 4 K 108/11.NW 11.05.2011

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 2)	§ 2 Absatz 1 IFG NRW • Der Begriff der Verwaltungstätigkeit in § 2 Absatz 1 IFG NRW ist weit auszulegen und umfasst die Verwaltung sowohl im formellen wie im materiellen Sinne, • die Verwaltung im formellen Sinne schließt die Schaffung von Satzungs- oder Verordnungsrecht ein, • zur Staatsanwaltschaft im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 IFG NRW zählt auch die Polizei, wenn sie als „verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft“ zum Zwecke der Strafverfolgung (repressiv) und nicht vorbeugend (präventiv) tätig wird (hier konkret: Polizei als Kreispolizeibehörde und damit untere Landesbehörde).	Rn.30 Rn.35 Rn.39	OVG NRW 8 A 875/09 07.10.2010 (Revision nicht zugelassen)
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 2)	Beim Erlass von Rechtsverordnungen, d.h. bei Rechtsetzungen der vollziehenden Gewalt handelt es sich in einem weiteren Sinn um die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit. Die klassische Negativklausel schließt Rechtsetzung aus, so dass rechtsetzende Verwaltungstätigkeit nicht unter den für den Behördenbegriff des IFG maßgeblichen materiellen Verwaltungsbegriff fällt.	Rn. 22	OVG Berlin-Brandenburg 12 B 50.07 06.11.2008 (Revision nicht zugelassen)
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 2)	• Klassische Negativklausel: Verwaltung ist die Tätigkeit außerhalb von Rechtsetzung und Rechtsprechung; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 19. 06. 2002 - 21 B 589/02 – und vom 31.01. 2005 - 21 E 1487/04 - beide in juris zum IFG NRW, • die Recht setzende Tätigkeit der Exekutive durch Erlass von Rechtsverordnungen wird in der Literatur als öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit angesehen, • dementsprechend wird auch die Zustimmung des Bundes-	Rn. 16 ff.	VG Berlin 2 A 130.06 07.06.2007 (Berufung zugelassen)

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		rates zu Rechtsverordnungen nach Artikel 80 Abs. 2 GG Mitwirkung bei der Verwaltung eingeordnet, • diese Einordnung wird unmittelbar dem Grundgesetz entnommen (Artikel 50 GG), • demgemäß hat der Gesetzgeber des IFG (anders als in § 2 Nummer 1 a UIG) die Tätigkeit der Bundesbehörden und -organe beim Erlass von RVO nicht aus dem Anwendungsbereich des IFG heraus genommen.		
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 2)	§ 2 Abs.1 Satz 1 IFG Berlin Eine privatrechtlich handelnde juristische Person öffentlichen Rechts ist eine auskunftsverpflichtete öffentliche Stelle.	- Leitsatz 1 - Rn. 17	OVG Berlin-Brandenburg 12 B 11.07 02.10.2007 (Revision nicht zugelassen)
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 2)	§ 2 Absatz 5 IFG Rheinland-Pfalz • die Landeszentrale für Medien und Kommunikation ist keine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, • die vom Verwaltungsgericht vorgenommene analoge Anwendung des § 2 Abs. 5 LIFG scheidet aus, weil es an der für eine Analogie erforderlichen (planwidrigen) Lücke des Gesetzes fehlt. (Hinweis: Anmerkung Christoph Schnabel in K&R 2010, 709-711)	Rn.33	OVG Rheinland-Pfalz 10 A 10076/10 13.08.2010 R
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 2)	Der Behördenbegriff des IFG entspricht dem des § 1 Absatz 4 VwVfG (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4493, S.7)	Rn.22 (ausführlich)	OVG Berlin-Brandenburg 12 B 50.07 06.11.2008 R

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 2)	Materialbeschaffung für nachgeordnete Behörden: Der Annahme der Amtlichkeit einer Information steht nicht entgegen, dass diese der Behörde im Rahmen eines fiskalischen Hilfsgeschäftes zugegangen ist.	- Leitsatz 2 - und Rn. 50	VG Stuttgart 13 k 3505/09 17.05.2011 (Berufung zugelassen)
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 2)	(§ 3 IFG-SH) • Das IFG-SH gilt seinem Wortlaut nach auch, wenn die Behörde in der Form des Privatrechts tätig wird (hier: fiskalisches Hilfsgeschäft, Wärmelieferungsverträge), • nur der verfahrensunabhängige Informationszugang sichert die Transparenz behördlichen Handelns.	- Leitsatz 1 - Rn. 33 ff.	VG Schleswig 6 A 245/02 31.08.2004 R
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 2)	Das Tätigwerden im Zusammenhang mit der Errichtung eines Homöopathischen Gesundheitszentrums ist Verwaltungstätigkeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 IFG NRW ist weitergehend als § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG, der öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit bzw. Verwaltungsaufgaben erfordert)	Rn. 32	VG Minden 3 K 1965/02 24.03.2004 R
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 2)	Anwendung unabhängig davon, ob öffentliche Stellen sich bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedienen.	- Leitsatz 1 -	OVG NRW 21 B 589/02 19.06.2002 R
§ 1	Jedermannsrecht (Absatz 1)	§ 4 Absatz 1 IFG NRW • Industrie- und Handelskammern, Gesetzgebungskompetenz der Länder, • Informationszugangsanspruch besteht unabhängig von Verwaltungsverfahren.	Rn. 9	BVerwG 7 B 9/07 15.10.2007 R

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 1	Jedermannsrecht (Absatz 1)	• Informationsfreiheitsgesetze sind keine Verwaltungsverfahrensgesetze i.S. des § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, • §§ 20, 97, 101 InsO enthalten nichts zur Auskunftspflicht der Insolvenzgläubiger gegenüber dem Insolvenzverwalter und können folglich Ansprüche nach IFG nicht verdrängen. Der Anspruch des Insolvenzverwalters nach § 4 Abs.1 Satz 1 IFG-RP auf Informationszugang besteht gegenüber einem Sozialversicherungsträger auch dann, wenn die Informationserlangung der Vorbereitung einer Insolvenzanfechtung dienen soll. Insolvenzverwalter ist Partei kraft Amtes und handelt für fremdes Vermögen im eigenen Namen als natürliche Person.	Rn. 3 Rn. 6 f. - Leitsatz - Rn. 16	BVerwG 7 B 28/10 20.05.2010 R
§ 1	Jedermannsrecht (Absatz 1)	Insolvenzverwalter (Zweck, Eigenschaft und Motive des Antragstellers sind unerheblich für das Recht auf Informationszugang) Entscheidung nach IFG, weil die Beklagte eine bundesunmittelbare Körperschaft mit Selbstverwaltung ist.	Rn. 29	VG Hamburg 19 K 4199/07 23.04.2009
§ 1	Jedermannsrecht (Absatz 1)	§ 1 IFG-Bund • Insolvenzverwalter ist von der Formulierung „Jeder“ erfasst, • unerheblich, wenn der klagende Insolvenzverwalter durch	Rn. 26 Rn. 76	VG Hamburg 7 K 619/09 27.08.2010

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		die begehrten Informationen seine Chancen für eine zivilrechtliche Auseinandersetzung mit der Beklagten verbessern möchte		
§ 1	Jedermannsrecht (Absatz 1)	• Insolvenzverwalter handelt als natürliche, nicht als juristische Person, • Eigenschaft, Motiv, Zweck und Verfahrensstellung sind unerheblich.	Rn. 29 und 31	VG Hamburg 19 K 4199/07 23.04.2009
§ 1	Deutlich höherer Verwaltungsaufwand (Absatz 2)	Strenger Maßstab: • Durchsicht von ca. 3500 Seiten, einschließlich intensiver Bearbeitung und Kopiervorgang, nicht unverhältnismäßig, • die gegenwärtig zur Bearbeitung von Zugangersuchen zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen einer Behörde (Aus- bzw. Überlastung) sind unerheblich.	Rn. 30 f. Rn. 38 f.	Hess.VGH 6 A 1767/08 28.04.2010 R
§ 1	Deutlich höherer Verwaltungsaufwand (Absatz 2)	Unverhältnismäßig, wenn die Behörde zur Beantwortung einer einzelnen Frage mehrere Aktenordner Seite für Seite durchblättern muss.	- Leitsatz - und Rn. 68 ff.	VG Frankfurt 7 E 1780/07 05.12.2008 (Berufung und Sprungrevision zugelassen)
§ 1	Deutlich höherer Verwaltungsaufwand (Absatz 2)	Unverhältnismäßig großer Verwaltungsaufwand kann Funktionsfähigkeit der Behörde gefährden.	Rn. 12 (vergleichend in Bezug genommen)	OVG NRW 16 A 844/08 13.02.2009 R

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 1	Deutlich höherer Verwaltungsaufwand (Absatz 2)	Unverhältnismäßiger Arbeitsaufwand der Behörde entsteht bei Ausforschungsanträgen.	Rn. 39 ff.	VG Münster 1 K 2144/08 02.10.2009
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 3)	§ 112 GO-BT über die Berichtspflicht des Petitionsausschusses des Bundestages ist keine vorrangige Vorschrift i.S.d. IFG, da sie die Unterrichtung des Bundestages und damit der Öffentlichkeit regelt. Vom Regelungsgehalt ist jedoch keine Auskunftspflicht von Behörden erfasst.	Rn. 9	BVerwG 03.11.2011 7 C 4.11
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 3)	§ 1 AIG § 43 Abs. 1 StUG geht dem Auskunftsanspruch nach dem IFG (bzw. AIG) vor und regelt den Zugang zu Akten der ehemaligen Staatssicherheit abschließend.	Rn. 18	OVG Berlin-Brandenburg OVG 10 S 33.11 28.10.2011 R
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 3)	Presserecht § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW § 4 Abs. 1 PresseG NRW ist keine speziellere Regelung im Sinne des § 1 Abs. 3 IFG.	Rn. 171	OVG NRW 8 A 2539/10 26.10.2011 (Revision zugelassen)

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 3)	§ 4 Absatz 2 Satz 1 IFG NRW Zur Einsicht in die Gefangenpersonalakte: § 185 StVollzG regelt spezialgesetzlich das Recht eines Gefangenen auf Einsicht in die über ihn geführte Gefangenpersonalakte und geht den landesrechtlichen Regelungen des IFG NRW vor.	Rn. 7	OVG NRW 8 E 879/11 07.09.2011 R
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 3)	§ 4 Absatz 2 Satz 1 IFG NRW • § 30 AO regelt nicht den Zugang zu amtlichen Informationen, sondern dessen Begrenzung, • die Bestimmungen in § 30 AO mögen daher im Einzelfall dem Anspruch auf Informationszugang entgegenstehen, sie aber <i>keine besonderen Rechtsvorschriften</i> über den Zugang selbst, • § 30 AO ist daher erst auf der Ebene der Ausschlussstatbestände zu berücksichtigen.	Rn. 72	OVG NRW 8 A 1150/10 15.06.2011 (Revision nicht zugelassen)
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 3) - Vorgänge der Steuererhebung und Steuerfestsetzung	§ 3 Absatz 2 Nummer 5 HmbIFG (Steuererhebung und -festsetzung) • Die Ausnahme des § 3 Absatz 2 Nummer 5 HmbIFG gilt auch für abgeschlossene Vorgänge, • Im Übrigen wird der Finanzrechtsweg überwiegend auch dann für eröffnet gehalten, wenn das Einsichtsbegehren isoliert auf IFG und damit auf eine außersteuerliche Grundlage gestützt wird (mwN).		FG Hamburg 2 K 59/10 11.01.2011 (Revision nicht zugelassen)

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 1	Anwendungsbereich des IFG Zugang zur Informationen des Finanzamtes	Das Gericht bezweifelt, das § 3 Abs. 2 Nr. 5 HmbIFG den Informationsanspruch auch hinsichtlich von Angaben, die die Vollstreckung von Steuerforderungen betreffen, ausschließt. Die Annahme, die Abgabenordnung habe den Informationszugang im Bereich der Abgabenordnung abschließend geregelt, wird in Zweifel gezogen. Die in § 16 HmbIFG verwendete Formulierung, wonach bestimmte andere Vorschriften unberührt bleiben, muss dahingehend verstanden werden, dass unter Umständen beide Regelungen nebeneinander gelten sollen.	Ziff. II 2.	OVG Hamburg 5 So 111/11 21.12.2011
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 3)	- Die Regelungen des Vergaberechts (insbesondere VOL/A und VOL/B) schließen einen Informationsanspruch nach dem IFG nicht aus, § 22 Nummer 6 Absatz 1 VOL/A/Ausgabe 2006 enthält <u>nach</u> Abschluss des Verfahrens keinerlei Vorgaben, die als Informationszugangsregelungen eingestuft werden könnten, - eine vertragliche Beschränkung des Anwendungsbereichs des IFG und eine daraus folgende Beschränkung des Informationszugangsrechts über die Ausnahmenvorschriften des IFG hinaus ist gemäß § 134 BGB nichtig.	- Leitsatz 2 - Rn. 54 ff. und Rn.67 ff. Rn. 55 Rn. 70	VG Stuttgart 13 K 3505/09 17.05.2011 (Berufung zugelassen)
§ 1	Ausschluss des Informationszugangs aufgrund spezieller Auskunftsrechte (Absatz 3)	§ 3 Abs. 3 IFG Berlin Akteneinsicht in Gefangenenpersonalakte Die bundesrechtliche Vorschrift des § 185 StVollzG auf Einsicht in die Gefangenpersonalakte geht als spezialgesetzliche Vorschrift dem landesrechtlichen Anspruch auf Informationszugang vor.	Rn. 14	KG Berlin 2/5 Ws 700/06 Vollz 05.09.2007 R

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 1	Ausschluss des Informationszugangs aufgrund spezieller Auskunftsrechte (Absatz 3)	§ 9 KredWG beinhaltet eine die allgemeinen Schutzregelungen in §§ 5 und 6 Satz 2 IFG verdrängende Spezialregelung.	Rn. 48	Hess.VGH 6 A 1767/08 28.04.2010 R
§ 1	Ausschluss des Informationszugangs aufgrund spezieller Auskunftsrechte (Absatz 3)	§ 4 Absatz 2 Satz 1 IFG NRW - Kein Anspruch auf Zugang zu Prüfungsvermerken (einer juristischen Staatsprüfung) , - zweifelhaft ist darüber hinaus, ob Prüfervermerke im Gegensatz zu Prüfungsprotokollen und Gutachten der Prüferinnen und Prüfer „amtliche Aufzeichnungen“ sind. (a.A. OVG LSA, § L 312/10)	Rn. 46 Rn. 44	VG Köln 6 K 4008/10 16.06.2011 (Berufung nicht zugelassen)
§ 1	Ausschluss des Informationszugangs aufgrund spezieller Auskunftsrechte (Absatz 3)	§ 1 Abs. 3 Satz 1 IZG LSA Kein Anspruch auf Zugang zu Musterlösungen aufgrund der spezielleren Regelung in der Prüfungsordnung, die den spezielleren Auskunftsanspruch regelt.	S. 7f.	OVG LSA 3 L 312/10 02.11.2011 (Revision nicht zugelassen)
§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 3)	Landespressegesetz grundsätzlich neben IFG anwendbar § 4 Landespressegesetz NRW ist keine abschließende Spezialregelung im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1 IFG NRW, da der Anspruch eines Journalisten als „jedermann“ unberührt bleibt. (Hinweis: Entscheidungsbesprechung von Christoph Schnabel, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2010, S. 412 - 418)	Rn. 62	VG Köln 6 K 2032/08 19.11.2009 (Berufung zugelassen)

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 1	Anwendungsbereich des IFG (Absatz 1, Satz 2)	Keine Spezialvorschriften sind: • § 131 AktG • § 31 a und § 325 HGB • § 26 a KredWG	Rn. 8	HessVGH 6 A 1767/08 28.04.2010 R
§ 1	Ausschluss des Informations- zugangs aufgrund spezieller Auskunftsrechte (Absatz 3)	§ 4 Absatz 2 Satz 1 IFG NRW Eine besondere Rechtsvorschrift liegt vor, wenn ihr Anwen- dungsbereich in sachlicher Hinsicht wegen spezifischer Anfor- derungen an die Informationen, die der Rechtsvorschrift unter- fallen und/oder in persönlicher Hinsicht wegen spezifischer Anforderungen an die Personen, auf welche die Rechtsvor- schrift Anwendung findet, beschränkt ist.	Rn. 33	VG Münster 1 K 2144/08 02.10.2009 R
§ 1	Ausschluss des Informations- zugangs aufgrund spezieller Auskunftsrechte (Absatz 3)	§ 4 Absatz 2 Satz 1 IFG NRW • Ob aus § 4 Absatz 1 PresseG NRW auch ein Anspruch auf Herausgabe von Unterlagen hergeleitet werden kann, ist noch nicht abschließend geklärt, • ob § 4 Absatz 1 PresseG eine die Bestimmungen des IFG NRW ausschließende Norm ist, ist zwar nicht abschlie-ßend geklärt, doch wird sie im Schrifttum nicht nur verein- zelt als das IFG verdrängende Spezialnorm angesehen (mit weiteren Nachweisen). • Strafprozessuale Regelungen dürfen durch die Gewährung von Akteneinsicht an Dritte in Form der Einsichtnahme in Kopien von beschlagnahmten Akten nicht umgangen werden.	Rn. 15 Rn. 23 ff. Rn. 30	VG Düsseldorf 26 L 1223/10 04.08.2010 (Einstweilige Anordnung)

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 1	Ausschluss des Informationszugangs aufgrund spezieller Auskunftsrechte (Absatz 3)	§ 25 SGB X und § 29 VwVfG sind keine besonderen, ausschließenden Rechtsvorschriften, da sie nicht wie das IFG Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen“ treffen.	Rn. 8	BVerwG 7 B 43/10 09.11.2010 R
§ 1	Ausschluss des Informationszugangs aufgrund spezieller Auskunftsrechte (Absatz 3)	§ 4 Absatz 2 Satz 1 IFG NRW § 65 SGB VIII, der vertrauensvolle Personalbeziehungen im Interesse einer effektiven Hilfeebringung sichern soll, • enthält ein verwaltungsverfahrensunabhängiges bundesrechtliches Weitergabeverbot, • überlagert den allgemeinen Sozialdatenschutz und • sperrt als besondere Rechtsvorschrift über den Zugang zu anvertrauten Sozialdaten das Akteneinsichtsbegehren.	Rn. 30 und 42	VG Aachen 09.09.2008 2 K 213/06
§ 1	Ausschluss des Informationszugangs aufgrund spezieller Auskunftsrechte (Absatz 3)	§ 4 IFG NRW Einsichtnahme in Bauakten Ein am Verwaltungsverfahren Beteiligter kann bei Fehlen eines in § 29 VwVfG geforderten besonderen rechtlichen Interesses auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes Akteneinsicht begehren.	Rn. 29	VG Köln 27 K 6171/03 25.11.2005 R
§ 1	Ausschluss des Informationszugangs aufgrund spezieller Auskunftsrechte (Absatz 3)	Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz (SIFG) verweist auf IFG Bund Die Abgabenordnung enthält eine abschließende Negativregelung zum Einsichtsrecht in Verwaltungsakten, die das Finanzamt im Rahmen eines Besteuerungsverfahrens führt (Insoweit Revisionszulassung).	- Leitsatz 2 -	Finanzgericht des Saarlandes 1 K 1598/08 17.12.2009 (Teilw. Revisionszulassung)

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 1	Ausschluss des Informationszugangs aufgrund spezieller Auskunftsrechte (Absatz 3)	§ 30 AO (1977) (Steuergeheimnis) stellt eine Spezialregelung dar, die der Anwendung des IFG vorgeht. - für das Finanzamt als Behörde des Landes gilt das Landes-IFG	- Rn. 5 – vgl. Rn. 5	Bundesfinanzhof VII B 134/05 09.01.2007 R
§ 1	Ausschluss des Informationszugangs aufgrund spezieller Auskunftsrechte (Absatz 3)	Bestimmungen der Insolvenzordnung über die Erteilung von Auskünften (§§ 97,101 InsO) sind - wie auch § 242 BGB - keine Regelungen in anderen Rechtsvorschriften, die dem IFG vorgehen.	- Leitsatz 1 -	BVerwG 7 B 43/10 09.11.2010 R
§ 1	Ausschluss des Informationszugangs aufgrund spezieller Auskunftsrechte (Absatz 3)	§ 1 Abs. 3 IFG iVm. § 1 Abs. 1 ThürIFG Der Regelung der Landeshaushaltsordnung über die Empfänger der Prüfungsmitteilungen des Thüringer Rechnungshofes kann keine besondere Regelung über den Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne von § 1 Abs. 3 IFG entnommen werden. Denn § 1 Abs. 3 IFG setzt als Regelung der verdrängenden Spezialität voraus, dass die Bestimmungen die gleiche Zielsetzung verfolgen.	Rn. 22	VG Weimar 1 K 583/08 We 23.10.2008 (Berufung nicht zugelassen)
§ 1	Ausschluss des Informationszugangs aufgrund spezieller Auskunftsrechte (Absatz 3)	§ 4 Abs. 2 S. 1 IFG NRW Akteneinsicht in Gefangenenpersonalakte Die bundesrechtliche Vorschrift des § 185 StVollzG auf Einsicht in die Gefangenpersonalakte geht als spezialgesetzliche Vorschrift dem landesrechtlichen Anspruch auf Informationszugang vor.	Rn. 5-7	OVG NRW 8 E 879/11 07.09.2011 R
§ 1	Ausschluss des Informationszugangs aufgrund spezieller	§ 4 Abs. 2 S. 1 IFG NRW Offenbarung eines gerichtlichen Gutachtens		VG Düsseldorf 26 K 2066/08

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

	Auskunftsrechte (Absatz 3)	§ 299 Abs. 2 ZPO ist keine <i>besondere Rechtsvorschrift</i> . Dies können nur solche sein, die den Sachverhalt abschließend – sei es identisch, sei es abweichend – regeln. Eine Vorrangigkeit kann nur angenommen werden, wo die Informationszugangsrechte die gleichen Anliegen verfolgen und/oder identische Zielgruppen erfassen. Eine besondere Rechtsvorschrift liegt daher nur vor, wenn ihr Anwendungsbereich in sachlicher Hinsicht wegen spezifischer Anforderungen an die Informationen, die der Rechtsvorschrift unterfallen, und/oder in persönlicher Hinsicht wegen spezifischer Anforderungen an die Person, auf welche die Rechtsvorschrift Anwendung findet, beschränkt ist. § 299 Abs. 2 ZPO regelt aber die Offenbarung der gesamten Prozessakte und nicht nur einzelner Gutachten (wie im zu entscheidenden Fall).	Rn. 12	17.10.2008 R
§ 2	Begriffsbestimmungen Nummer 1 Amtliche Informationen	§ 3 Satz 1 IFG NRW Informationen sind „im dienstlichen Zusammenhang erlangt“, wenn sie der öffentlichen Stelle im Rahmen ihrer Aufgabewahrnehmung zugegangen sind (zum Beispiel von einer privaten Zertifizierungsgesellschaft erstellte Qualitätsberichte zur Organisation der öffentlichen Stelle).	- Leitsatz - und Rn. 21	OVG NRW 8 A 2701/08 18.05.2009 R
§ 2	Begriffsbestimmung Nummer 1 Amtliche Information	§ 2 Nr. 1 IZG LSA Die vom Prüfungsamt (Juristische Staatsprüfung) erstellten Musterlösungen sind Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen.	S. 7	OVG LSA 3 L 312/10 02.11.2011 (Revision nicht zugelassen)
§ 2	Begriffsbestimmungen Nummer 1 Amtliche Informationen	§ 2 HmbIFG Kunstwerke sind keine auskunftspflichtigen, amtlichen Informationen i.S.d. IFG. Zwar ist Art des Informationsträgers unerheblich für Eröffnung des Zugangs. Maßgebliches Kriterium ist aber die Trennung von Information und Trägermedium.	Nr. I. 2 cc. (1.)	VG Hamburg 17 K 361/11 30.11.2011

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		Dies ist bei Kunstwerken i.R. nicht der Fall. Denn auskunftspflichtige Stelle muss jedoch in der Lage sein, die Information weiterzugeben, ohne sie dabei zu verlieren. Damit ist Herausgabe von Kunstwerken auf der Grundlage des IFG ausgeschlossen. Kunstwerke sind außerdem keine amtlichen Aufzeichnungen i.S.d. IFG. Darstellung auf Gemälde stehen nicht im Zusammenhang mit Verwaltungshandeln der auskunftspflichtigen Stelle.	Nr. I. 2 cc. (2.)	
§ 2	Begriffsbestimmungen Nummer 1 Amtliche Informationen	Entwürfe und Vorarbeiten können eingesehen werden, soweit sie zum Bestandteil des Vorgangs gemacht worden sind oder nach den Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung hätten dazu gemacht werden müssen.	Rn. 23	VG Hamburg 15 K 4014/07 24.11.2008 („Talentstadt“) R
§ 2	Begriffsbestimmungen Nummer 1 Amtliche Informationen	- Kein Anspruch auf Herausgabe der Namen und Adressen sämtlicher bei einem Unfallversicherungsträger versicherten Personen, - keine amtlichen Informationen sind bloße Adressensammlungen, an denen ein am Wirtschaftsleben teilnehmender Verlag Interesse hat.	Rn. 35 Rn. 38	Bayerischer VGH 5 BV 07.2162 07.10.2008 R
§ 2	Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal „vorhanden“	§ 3 Abs. 1 Satz 1 IFG Berlin Sind Akten in Kenntnis der beantragten Akteneinsicht vor der Einsichtsgewährung aus der Hand gegeben worden, so besteht Anspruch auf Wiederbeschaffung.	Rn. 13	OVG Berlin-Brandenburg 12 N 20.10 31.05.2011
§ 2	Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal „vorhanden“	§ 4 Absatz 1 IFG NRW („vorhanden“ im Wortlaut enthalten) „Vorhanden“ sind solche Informationen, die Bestandteil der Verwaltungsunterlagen sind. Die Begrenzung des Zugangs-	Rn.18	OVG NRW 6 A 1492/10 01.07.2011

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		anspruchs auf vorhandene Informationen bedeutet zugleich, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, die dem Auskunftsbeglehen entsprechenden Informationen "im Auftrag" eines Antragstellers erst zu beschaffen, um dann Zugang zu ihnen zu gewähren.		R
§ 3	Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, nachteilige Auswirkungen	Die Vorschrift ist eng auszulegen. Behörde muss darlegen, weshalb ausnahmsweise der Informationszugang abgelehnt wird.	Rn. 37	VG Frankfurt 7 K 4037/07.F 28.01.2009 (Berufung und Sprungrevision zugelassen)
§ 3	Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, nachteilige Auswirkungen	HmbIFG (alt) mit Verweis auf IFG-Bund Ausnahmevorschriften (§§ 3 IFG) sind eng auszulegen und abschließend (Bundestagsdrucksache 15/4493, S.9, Spalte1)	- Leitsatz - und Rn. 25	VG Hamburg 15 K 4014/07 24.11.2008
§ 3	Nummer 1 lit. a) - internationale Beziehungen	Kein Zugang zu amtlichen Informationen bei Nachteilen für die internationalen Beziehungen (CIA-Flüge, Auskünfte über Flugbewegung) § 3 Nummer 1 lit. a räumt der informationspflichtigen Stelle einen eigenen Beurteilungsspielraum ein, - Prognose der informationspflichtigen Stelle nur eingeschränkt gerichtlich nachprüfbar. (Hinweis: siehe Besprechung Christoph Schnabel, NVwZ 2010, S. 303-304)	Rn. 13 Rn. 20	BVerwG 7 C 22/08 29.10.2009 R

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 3	Nummer 1 lit. a) - internationale Beziehungen	Stichwort: Scientology-Sekte Leitsatz: Die Vermeidung von Nachteilen für das Wohl des Bundes rechtfertigt keine pauschale Verweigerung der Vorlage der von der Informationsstelle für Jugendsekten und Psychogruppen gesammelten Dokumente über eine bestimmte Gruppierung. • Informationszugangsrechte führen nicht automatisch zur Verlagerung in das <i>in-camera-Verfahren</i>, • die Akten verweigernde Stelle muss auch bei umfangreichen Aktenbeständen nachvollziehbar und differenziert mit Blick auf die konkreten Unterlagen darlegen, auf welchen fachgesetzlichen Geheimhaltungsgrund sie sich stützt.	Rn. 8 Rn. 9 und 13	BVerwG Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Absatz 2 VwGO 20 F 20/10 06.4.2011 R
§ 3	Nummer 1 lit. c) - Belange der inneren oder äußeren Sicherheit	hier: Informantenschutz bei der Überprüfung der Zulässigkeit gem. § 7 LuftSiG Sind Behörden bei der Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben auf Angaben Dritter angewiesen, dürfen sie zum Schutz des Informanten dessen Identität geheim halten (BVerwGE 118, 10,14).	Rn.10 f.	BVerwG 20 F 11/10 22.07.2010 R
§ 3	Nummer 1 lit. c) - Belange der inneren oder äußeren Sicherheit	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 LIFG Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen der Ausnahmevorschrift des LIFG (hier: Beeinträchtigung der öffentliche Sicherheit durch Herausgabe eines von der Landeszentrale für Medien und Kommunikation eingeholten Gutachtens mit dem Thema "Aufsichtsrechtliche Verfolgbarkeit von vermeintlich im Ausland befindlichen Content-Providern sowie dritten Beteiligten" an einen die Interessen von Erotik-Anbietern im Internet	Rn. 41	OVG Rheinland-Pfalz 10 A 10076/10 13.08.2010 R

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		vertretenden Rechtsanwalt). (Hinweis: Anmerkung Christoph Schnabel in K&R 2010, 709-711)		
§ 3	Nummer 1 lit. c) - Belange der inneren oder äußeren Sicherheit	• Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nummer 1 lit. c) die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten (äußere Sicherheit) oder durch gewaltsame Aktionen Privater (innere Sicherheit), • Die Gefährdungsprognose ist nur in engen Grenzen verwaltungsgerichtlich überprüfbar.	- Leitsatz 1 - - Leitsatz 2 -	VG Berlin 2 K 39.10 04.07.2011 (Berufung zugelassen)
§ 3	Nummer 1 lit. d) - § 9 Kreditwesengesetz (KWG)	• Die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 9 Absatz 1 KWG stellt kein Gesetz im Sinne des § 99 Absatz 1 Satz 2 VwGO dar, • die Auslegung der einem Informationszugangsanspruch möglicherweise entgegenstehenden fachgesetzlichen Ausschussgründe obliegt grundsätzlich den zuständigen Gerichten in der Hauptsache, • an die „wesensmäßige“ Geheimhaltungsbedürftigkeit im Sinne des § 99 Absatz 1 Satz 2 VwGO ist ein strenger Maßstab anzulegen; der Geheimhaltungsgrund erfasst in erster Linie grundrechtlich geschützt Interessen, • im Bereich der Daseinsvorsorge (öffentlichen Grundversorgung) führt auch eine privatwirtschaftliche Unternehmenstätigkeit nicht zu einem Grundrechtsschutz, • es muss die konkrete Möglichkeit einer erheblichen und spürbaren Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung durch die Behörde bestehen.	Rn. 10 Rn. 11 Rn. 14 Rn. 15 Rn. 21	BVerwG Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Absatz 2 VwGO 20 F 21/10 23.06.2011 R

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 3	Nummer 1 lit. d) - § 9 Kreditwesengesetz (KWG)	Die Behörde • muss das Vorliegen der Voraussetzungen von Ausnahmetatbeständen und Ausnahmegründen darlegen, • hat keinen gerichtlich nicht oder nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum.	Rn. 13	Hess.VGH 6 A 1767/08 28.04.2010 R
§ 3	Nummer 1 lit. d) - § 9 Kreditwesengesetz (KWG)	• Kein Freibrief für Ablehnung ohne nähere Sachprüfung, • konkrete, substantiierte Gefährdungsprognose erforderlich.	- Leitsatz 4 - und Rn. 11 ff.	Hess. VGH 6 A 1684/08 02.03.2010 R
§ 3	Nummer 1 lit. d) - § 8 WpHG	• Die Eignung der Freigabe der begehrten Informationen, sich nachteilig auf die Funktionsfähigkeit der Behörde auszuwirken, muss im konkreten Fall substantiiert dargelegt werden, • die bereichsspezifische Verschwiegenheitspflicht des § 8 Absatz 1 WpHG richtet sich nicht allein an die beschäftigten Personen, sondern auch an die Behörde selbst (hier konkret wegen bestehender Veröffentlichungspflichten nach § 26 WpHG verneint)	Rn. 30 Rn. 33	VG Frankfurt 7 K 1496/09.F 26.03.2010 (Berufung und Sprungrevision zugelassen)
§ 3	Nummer 1 lit. d) Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanz-Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden	Schutz behördlicher Informanten (siehe unten § 8) Keine Offenbarung der Identität des Informanten, wenn die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass der Informant sich künftig nicht mehr dem Risiko der Informationsübermittlung aussetzen würde. (Stichwort: nachteilige Auswirkungen auf die Aufsichtstätigkeit)	Rn. 50	VG Frankfurt 7 K 805/08.F 22.04.2009 (Berufung und Sprungrevision zugelassen)

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 3	Nummer 1 lit. d) - Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanz-Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden	Wettbewerbsbeeinträchtigung Ein abstrakt-pauschaler Verweis auf schützenswerte Belange genügt nicht; erforderlich ist eine hinreichend substantiierte, einzelfallbezogene Darlegung Es ist nicht Sinn dieses Gesetzes, den überkommenen Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses aufzuweichen und über den in § 1 Abs. 1 IFG verbürgten allgemeinen und voraussetzungslosen Informationsanspruch beispielsweise Konkurrenten oder sonstigen Dritten einen Einblick in betriebliche Interna zu gewähren.	- Leitsatz - und Rn. 57 ff. Rn. 59	VG Frankfurt 7 E 1780/07 05.12.2008 (Berufung und Sprungrevision Zugelassen)
§ 3	Nummer 1 lit. d) - Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden	Abstrakte Gefährdung genügt nicht Nachgewiesen werden muss, weshalb der konkrete Informationszugang nachteilige Auswirkungen auf die konkrete Kontrolltätigkeit hat.	Rn. 46 f.	VG Frankfurt 7 K 2282/08.F(3) 17.06.2009 (Sprungrevision zugelassen)
§ 3	Nummer 1 lit. e) - Kontrolltätigkeit des BRH	Auf den Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 1e IFG kann sich eine Behörde nur berufen, wenn sie aufgrund einer Prognose die konkrete Möglichkeit darlegt, dass die Herausgabe bestimmter Informationen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut der externen Finanzkontrolle haben kann. Dies setzt jedoch eine Einzelfallentscheidung voraus. Die Ausnahmetatbestände sind grundsätzlich eng auszulegen und Behörden haben bei der Berufung auf einen derartigen Tatbestand die Darlegungspflicht.	3. Leitsatz Rn.71f; 106 Rn. 112	OVG NRW 8 A 2593/10 26.10.2011 (Revision ist zugelassen)

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 3	Nummer 1 lit. e) - Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle	• Das BMZ (Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit) übt mit der Bewilligung von Zuwendungen öffentlich rechtliche Verwaltungstätigkeit im Sinne von § 1 VwVfG aus, • die zuwendungsrechtliche Erfolgskontrolle ist als weisungsabhängige Kontrolltätigkeit in das normale Verwaltungs(kontroll)verfahren eingebettet und im Gegensatz zur Prüfung durch den Bundesrechnungshof keine externe Finanzkontrolle, • das Tatbestandsmerkmal "nachteilige Auswirkungen" verlangt, da es sich bei § 3 Nr. 1 IFG um einen Ausnahmetatbestand zu § 1 Abs. 1 IFG handelt, dass eine (mögliche) Belastung nicht pauschal, sondern bezogen auf den Einzelfall von der anspruchspflichteten Stelle dargelegt wird.	Rn. 29 f.	VG Köln 13 K 676/09 30.09.2010
§ 3	Nummer 1 lit. g) - laufendes Gerichtsverfahren	§ 9 Absatz 1 Satz 2 IFG Berlin (Schutz behördlicher Maßnahmen) Informationszugang hinsichtlich bezirklicher Baumkontrollen zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses • Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit behördlichen Handelns durch Auskunftersuchen, ist ausdrücklich vom IFG bezweckt, • bei Amtshaftungsprozessen handelt die Verwaltung nicht privatrechtlich und nicht als Marktteilnehmer, • die potenzielle Vorbereitung und Durchführung eines Amtshaftungsprozesses ist nicht vom Schutzbereich der	Rn. 6 Rn. 9 Rn. 5	OVG Berlin-Brandenburg OVG 12 N 97.10 26.01.2011

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		Norm erfasst.		
§ 3	Nummer 1 lit. g) - laufendes Gerichtsverfahren	Der Ausschluss des Anspruchs auf Informationszugang gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. g IFG setzt nachteilige Auswirkungen auf ein laufendes Gerichtsverfahren voraus. Die Erstreckung der Vorschrift in entsprechender Anwendung auf das bevorstehende Gerichtsverfahren scheidet aus.	Rn. 11	BVerwG 7 B 43/10 09.11.2010 R
§ 3	Nummer 1 lit. g) - laufendes Gerichtsverfahren	- Die öffentliche Hand kann nicht Informationen zurückhalten die der Bürger benötigt, um etwa in einem Amtshaftungsprozess die Rechtswidrigkeit staatlichen Handelns nachzuweisen (vgl. Urteil der Kammer vom 26. 06. 2009 - VG 2 A 62.08 -, m.w.N.), § 3 Nr. 1 Buchst. g IFG dient nicht dem Schutz der öffentlichen Hand vor Klagen der Bürger, - den aus der Aktenkenntnis möglicherweise resultierenden Vorteil, besser vortragen zu können, weil der Bürger die der Behörde vorliegenden Umstände kennt, hat die Beklagte aufgrund ihrer besonderen Bindung an Gesetz und Recht hinzunehmen (vgl. zu § 9 Abs. 1 Satz 2 IFG Berlin: Urteil der Kammer vom 7.10.2010 - VG 2 A 71.10 -), - die Geheimhaltung einer Geschäftstätigkeit, die durchgehend auf Straftaten basiert, kann nicht schutzwürdig sein.	Rn. 24 Rn. 33	VG Berlin 2 K 89.09 21.10.2010

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 3	Nummer 1 lit. g) - laufendes Gerichtsverfahren	§ 9 Abs. 1 Satz 2 IFG Berlin • schützt die Rechtspflege vor Beeinträchtigungen durch das Bekanntwerden verfahrensrelevanter Informationen, • die an Gesetz und Recht gebundene Behörde unterliegt auch bei einer privatrechtlichen Tätigkeit weitergehenden Bindungen unterliegt als Private, • den aus der Aktenkenntnis möglicherweise resultierenden Vorteil, besser vortragen zu können, hat die beklagte Behörde hinzunehmen.	Seite 6	VG Berlin VG 2 K 71.10 07.10.2010
§ 3	Nummer 1 lit. g) - laufendes Gerichtsverfahren u.a.	Die <i>Möglichkeit</i> nachhaltiger Auswirkungen auf die Durchführung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens reicht aus. • maßgeblich ist die auf konkreten Anhaltspunkten basierende Prognose, die auf Gefährdungslage hindeutet • analoge Anwendung des Merkmals „auf ein laufendes Gerichtsverfahren“ scheidet auf bevorstehenden Gerichtsverfahren aus • Merkmal „Anspruch einer Person auf ein öffentliches Verfahren“ erfasst nicht den Schutz vor öffentlichem Meinungsdruck • (Bestätigung des Urteils des VG Frankfurt 7 K 243/09.F v. 26.03.2010)	Rn. 40-42 Rn. 36 Rn. 37	HessVGH 6 A 1150/10 21.03.2012
§ 3	Nummer 1 lit. g) - laufendes Gerichtsverfahren u.a.	Die <i>Möglichkeit</i> nachhaltiger Auswirkungen auf die Durchführung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens reicht aus. • <i>Voraussetzungslosigkeit</i> schließt auch den Zweck ein, die Chancen einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung zu erhöhen,	- Leitsatz - Rn. 29	VG Frankfurt 7 K 243/09.F 26.03.2010

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		Schutzgut ist die Funktionsfähigkeit der Justiz, nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung des Ermittlungsverfahrens sind gegeben, wenn durch Zugänglichkeit zu einzelnen Informationen das Ermittlungsverfahren gestört und das objektive Ergebnis verfälscht werden könnte.	Rn. 33 Rn. 34	
§ 3	Nummer 1 lit. g) - laufendes Gerichtsverfahren u.a.	- Mögliche Beeinträchtigung genügt, - die Fähigkeit zur freien Entscheidung über Vergleich und Anerkenntnis darf nicht beeinträchtigt werden.	Rn. 38 f.	VG Berlin 2 A 62.08 26.06.2009
§ 3	Nummer 1 lit. g) - laufendes Gerichtsverfahren	- Das Gebot der Waffengleichheit ist nicht dadurch verletzt, dass der Kläger über das Informationsfreiheitsgesetz Informationen erhalten kann, die er zivilrechtlich über § 242 BGB nicht erhalten würde, - das zivilrechtliche Ausforschungsverbot kommt dort nicht zum Tragen, wo - wie bei der durch das IFG eingeführten Transparenzpflicht - eine materiell-rechtliche Auskunftspflicht besteht, - eine „Benachteiligung“ von öffentlich-rechtlichen Insolvenzgläubigern liegt nicht vor, da der öffentlich-rechtlich verfasste Bereich als solcher - vor dem Hintergrund des Demokratieprinzips und der daraus folgenden Teilhaberrechte der Bürger an diesem Bereich sowie der besonderen Bindung an Recht und Gesetz - der Öffentlichkeit besonders verpflichtet ist.	Rn. 50 Rn. 51	VG Hamburg 7 K 619/09 27.08.2010
§ 3	Nummer 1 lit. g) laufendes Gerichtsverfahren u.a.	Das IFG kennt kein Ausforschungsverbot.		VG Hamburg 19 K 4199/07 23.04.2009

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 3	Nummer 2 - öffentliche Sicherheit	§ 4 Absatz 1,2 IFG NRW, § 6 Satz 1 lit. a) IFG NRW und § 8 UIG Auskunftsverlangen gegenüber der Staatskanzlei über Dienstwagen der Spitzenpolitiker • CO2-Emissionen eines Pkw sind Umweltinformationen, • dem Auskunftsanspruch steht schließlich nicht die Vorschrift des § 6 S. 1 Buchst. a) IFG NRW entgegen, derzufolge der Antrag auf Informationszwang abzulehnen ist, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen würde (Insoweit kann auf die Ausführungen zu § 8 UIG verwiesen werden).	Rn. 17 Rn. 20	VG Düss. 26 K 5707/08 09.10.2009
§ 3	Nummer 3 lit. b)	Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung (Von der Regelung nur implizit erfasst, ausdrücklich: § 6 IFG M-V § 9 Absatz 5 HmbIFG § 7 Absatz 2 lit. b IFG NRW § 10 Absatz 5 IFG - SH)		<i>zur Auslegung des Begriffs vgl.</i> BVerfG - 2 BvR 3/07 - 16.02.2009 R
§ 3	Nummer 3 lit. b)	Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung Analog zum parlamentarischen Fragerecht und dessen Grenzen, wenn dieses den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung berührt (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf): Die für maßgeblich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte sind darzulegen, damit die Ablehnung nachvollziehbar wird (SächsVerfGH, Beschl. v. 5.02.1998-Vf. 14-I-	Rn. 370	VerfGH des Freistaates Sachsen Vf. 54-I-09 20.04.2010

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		97).		R
§ 3	Nummer 3 lit. b)	• Protokolle der beim Bundesministerium des Innern stattfindenden sogenannten Ausländerreferenten-Besprechung sind amtliche Aufzeichnungen, • Tatsachengrundlagen und die Grundlagen der Willensbildung sind nicht von § 3 Nummer 3 lit. b) IFG geschützt, • ebenso sind Aufzeichnungen, die lediglich das Ergebnis, nicht aber den Beratungsvorgang selbst festhalten, nicht von § 3 Nummer 3 lit. b) geschützt.	Rn. 19 Rn. 21 Rn. 22	VG Berlin 2 K 50.11 25.08.2011
§ 3	Nummer 3 lit. b)	Informationen sind nur geschützt, <i>solange</i> die Beratungen beeinträchtigt werden • Die Behörde kann die amtlichen Informationen deshalb nur solange zurückhalten, wie im konkreten Einzelfall eine Störung der Beratung zu befürchten ist (<i>vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 8.05.2008, 12 B 24.07, Juris Rn. 33 – zu § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG</i>), • das ist dann nicht mehr der Fall, wenn die Beratungsergebnisse vorliegen und eine Entscheidung getroffen wurde (<i>vgl. VG Köln, Urteil vom 22.11.2007, 13 K 4113/06, Juris Rn. 25 zu § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG</i>). • das gilt insbesondere auch für Unterlagen, die zum Gegenstand eines Kabinetts- beziehungsweise Senatsbeschlusses gemacht werden. Auch in diesen Fällen sind die Informationen regelmäßig nur bis zum Beschluss des Kollegiums geschützt (<i>vgl. Gesetzesbegründung, Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 7, Spalte. 2</i>), • der Informationsschutz endet regelmäßig mit der eigentlichen Sachentscheidung und wirkt nicht in der Vollzugs-	Rn. 29	VG Hamburg 15 K 4014/07 „Talentstadt“ 24.11.2008 R

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		phase fort.		
§ 3	Nummer 3 lit. b)	Zugang zu Sitzungsprotokollen der Lebensmittelbuch-Kommission OVG NRW: § 3 Nr. 3 lit. b soll eine offene Meinungsbildung und eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung gewährleisten. Ohne den Schutz der Vertraulichkeit besteht die Gefahr, dass bei zukünftigen Beratungen die notwendige Atmosphäre der Offenheit und Unbefangenheit fehlt. Die Kommissionsmitglieder könnten einem Druck durch die (vermeintlichen) Erwartungen der von ihnen repräsentierten Kreise oder der Öffentlichkeit ausgesetzt sein. Zugänglich sind aber die in den Protokollen enthaltenen bloßen Beratungsergebnisse. BVerwG, Rn.5 des schriftlichen Beschlusses: Die durch § 3 Nummer 3 lit. b) IFG geschützten innerbehördlichen Beratungen, die auf eine offene Meinungsbildung und einen freien Meinungsaustausch angelegt sind, können wegen des Wissens um eine - nach Abschluss des Verfahrens erfolgende - Offenlegung etwa der einzelnen Beiträge und Meinungsbekundungen im Beratungsprozess beeinträchtigt werden (mit weiteren Nachweisen).		OVG NRW 8 A 475/10 02.11.2010 BVerwG 7 B 14.11 18.07.2011 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) R

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 3	Nummer 4 Besonderer Geheimnisschutz	§ 3 Nummer 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 8 KredWG: Die Behörde ist nicht verpflichtet, auf ein Informationsgesuch hin bei einer ausländischen Stelle, von der sie die entsprechenden Informationen erhalten hat, nachzufragen, ob einem vorliegenden Antrag auf Gewährung eines Zugangs zu den erhaltenen Informationen nicht doch entsprochen werden darf.	- Leitsatz - und Rn. 43	Hess.VGH 6 A 1767/08 28.04.2010 R
§ 3	Nummer 4 Besonderer Geheimnisschutz	§ 3 Nummer 4 ist nicht verfassungswidrig.	- Leitsatz 4 - und Rn. 40	BVerwG 7 C 22/08 29.10.2009 R
§ 3	Nummer 4 Besonderer Geheimnisschutz	Die Unterlagen von Ministern werden vom besonderen Geheimnisschutz nicht erfasst. Die allgemeine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach § 6 BMinG zählt ebenso wenig wie die im Beamtenrecht geregelten Verschwiegenheitspflichten zu den besonderen Amtsgeheimnissen	Rn. 26	BVerwG 03.11.2011 7 C 3.11
§ 3	Nummer 4 Besonderer Geheimnisschutz	§ 7 Absätze 1 und 3 IFG NRW Überprüfung einer Sperrerklärung nach § 99 Absatz 2 VwGO • Beruft sich die Behörde auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Akten, muss das Gericht der Hauptsache zunächst darüber entscheiden, ob es die zurückgehaltenen Unterlagen benötigt, um den entscheidungserheblichen Sachverhalt umfassend aufzuklären. Denn für den Zwischenstreit über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung muss klargestellt sein, was er zum Gegenstand haben soll. Dazu bedarf es gemäß § 98 VwGO i.V.m. § 358 ZPO grundsätzlich eines Beweisbeschlusses des Gerichts der Hauptsache, weil die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren erfordert.	Rn. 3	BVerwG, Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Absatz 2 VwGO 20 F 10/08 31.08.2009 R

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		• Ausnahmsweise ist ein Beweisbeschluss entbehrlich, wenn die Unterlagen zweifelsfrei entscheidungserheblich sind. Dies ist der Fall, wenn die Entscheidung von der Geheimhaltungsbedürftigkeit der Akten abhängt und diese nur anhand der Akten beurteilt werden kann. Allein daraus, dass Gegenstand des Verfahrens die Vorlage von Akten durch eine Behörde ist, folgt aber nicht, dass es zwingend auch der Einsicht in die zurückgehaltenen Akten bedarf. Streitigkeiten um Informationszugangsrechte führen nicht automatisch zur Verlagerung in das „in-camera“-Verfahren. Ob es zur Beurteilung des Geheimhaltungsbedarfs der streitigen Akten bedarf, hängt vom Zuschnitt der Geheimhaltungsgründe ab. Werden materiell rechtliche Gründe gelten gemacht (insbesondere: Staatssicherheit, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten), liegt es regelmäßig auf der Hand, dass sich ihr Vorliegen nur durch Einsicht klären lässt. Anders kann es sein, wenn die Geheimhaltungsgründe darauf zielen, die Art und Weise des Zustandekommens behördlicher Akten zu schützen, mithin dem Schutz des Entscheidungsprozesses dienen. In diesen Fällen ist das Gericht gehalten, eine Rechtsauffassung zur tatbestandlichen Reichweite der Geheimhaltungsgründe zu bilden und zu prüfen, ob es auf dieser Grundlage (ohne Akteneinsicht) über die Geheimhaltungsgründe entscheiden kann.	Rn. 4	
§ 3	Nummer 4 Besonderer Geheimnisschutz	(zu § 23 Absatz 5 BDSG; § 4 NWPresseG) Anlässlich eines einstweiligen Verfahrens: Bei summarischer Prüfung spricht alles dafür, dass § 23 Absatz 5 Satz 1 BDSG eine Geheimhaltungsvorschrift im Sinne von § 4 Absatz 2 Nr. 2 PresseG NRW ist.	Leitsatz	OVG NRW 5 B 1184/08 (Beschluss) 25.03.2009 R

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

[illegible]

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		(vgl. Bundestagsdrucksache 15/4493).		
§ 3	Nummer 4 Besonderer Geheimnisschutz	• § 9 Absatz 1 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) stellt eine durch Rechtsvorschrift geregelte Geheimhaltungspflicht dar, • § 9 Absatz 1 Satz 1 KWG regelt kein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis, • Klärung der Geheimhaltungsbedürftigkeit erfolgt ggf. über in-camera-Verfahren nach § 99 Absatz 2 VwGO.	- Leitsatz 1 - Rn. 45 - Leitsatz -	Hess. VGH 6 A 1684/08 02.03.2010 R
§ 3	Nummer 4 Besonderer Geheimnisschutz	Kein Geheimnisschutz unter Berufung auf Verschwiegenheitspflichten nach § 9 und § 8 WpHG, wenn der Geschäftszweck in kontinuierlichen Verstößen gegen schwerwiegende Straftatbestände besteht.	Rn. 41 und 49	VG Frankfurt 7 E 5426/06 12.03.2008 R
§ 3	Nummer 4	Sozialgeheimnis schließt Informationszugang zwingend aus. Für eine Abwägung ist kein Raum.	Rn. 48 Rn. 54 (Presse-recht)	Bay VGH 5 BV 07.2162 07.10.2008 R
§ 3	Nr. 6 Wirtschaftsinteressen und fiskalische Interessen	§ 3 Abs. 2 Nr. 8 HmbIFG (Teilnahme am Wettbewerb) Die Maßnahmen der Bedarfsdeckungsverwaltung ist keine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 8 HmbIFG. Zu Maßnahmen der Bedarfsdeckungsverwaltung können auch Bauvorhaben zählen. Fiskalische Interessen stehen zur Disposition bei fiskalischem	Rn. 32 Rn. 34 Rn. 47	

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		Handeln eines Verwaltungsträgers. Im Gegensatz zu § 3 Abs. 2 Nr. 8 Alt. 1 HmbIFG gilt dies nicht nur für die erwerbswirtschaftliche Betätigung der Verwaltung, sondern auch für Bedarfsdeckungsgeschäfte (unter Bezugnahmen der Auslegung des § 8 Abs. 4 HmbIFG)		
§ 3	Nummer 6 Fiskalische Interessen	• Vermögensgegenstände - wie etwa Liegenschaften - dürfen nach § 63 Absatz 3 BHO (die Vorschrift ist wortgleich mit § 63 Absatz 3 LHO) dürfen nur zum <i>vollen Wert</i> veräußert werden (fiskalisches Interesse), • Preisvorstellungen, Verhandlungsstrategien und ähnliches können auf die Ermittlung des <i>vollen Wertes</i> schlechterdings nicht von entscheidendem Einfluss sein (keine Eignung, fiskalische Interesse zu beeinträchtigen), • handelt der Staat <i>wie</i> ein privates Immobilienunternehmen, hat dies nicht zur Folge, dass er in jeder Hinsicht wie ein privates Immobilienunternehmen zu behandeln oder gar entsprechend schutzbedürftig ist, • auch bei privatrechtlichem Handeln bleiben der Staat und seine Einrichtungen Zuordnungsobjekte von Normen des öffentlichen Rechts, • Verweis auf „Sasbach-Beschluss“, BVerfGE 61, 82 ff zum Thema <i>Fiskusprivilegien</i>, • wer beabsichtigt, mit dem Staat in geschäftliche Beziehungen einzutreten, darf unabhängig vom Regime des IFG vernünftigerweise nicht erwarten, dass bereits das Kaufinteresse als solches geheim gehalten wird,	Rn. 44 Rn. 65 Rn. 49 Rn. 49 Rn. 51 f. Rn. 61	VG Köln 13 K 822/10 07.04.2011 (Berufung ist eingelegt)

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		nur Träger von Grundrechten können sich auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen, der Staat kann ausschließlich den Schutz fiskalischer Interessen geltend machen (Anmerkung: Darauf beruht auch die gesetzliche Einzelbegründung zu § 8 Nummer 4).	Rn. 84 ff.	
§ 3	Nummer 6 Fiskalische Interessen u.a.	§ 3 Nummer 6 liefert Entsprechung zu § 6 - Wettbewerbsschutz des Staates als Marktteilnehmer, - Wettbewerb zwischen Krankenkassen.	Rn. 29 Rn. 30	VG Stuttgart 8 K 1011/09 18.08.2009
§ 3	Nummer 6 Fiskalische Interessen u.a.	Schutz nur dort, - wo der Staat oder - die Sozialversicherung als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr teilnehmen und vor Wettbewerbsnachteilen geschützt werden müssen.	Rn. 47 f.	VG Hamburg 19 K 4199/07 23.04.2009
§ 3	Nummer 6 Fiskalische Interessen	- Gesetzliche Krankenkassen sind im Wettbewerb geschützt, - aber: Insolvenzanfechtung berührt keine Interessen im Wirtschaftsverkehr.		OLG Düsseldorf Kartellsenat VI- Kart 3/09 (V) Kart 2/09 (V) Ü 15.06.2009
§ 3	Nummer 6 Fiskalische Interessen	Kein Wettbewerb besteht bei der Konkurrenz verschiedener Hoheitsträger.	Rn. 40 f.	VG Hamburg 15 K 4014/07 „Talentstadt“ 24.11.2008 R

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 3	Nummer 6 Wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen	Das IFG gilt dann für Sozialversicherungsträger, wenn sie bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, was nach Art. 87 Abs. 2 GG auf soziale Versicherungsträger mit einem Zuständigkeitsbereich für mehr als drei Länder zutrifft.	Rn. 3	Sächsisches OVG 5 D 203/10 25.03.2011 R
§ 3	Nummer 6 Wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen	Erfasst ist der gesamte Bereich der Sozialversicherung, nicht nur diejenigen Versicherungszweige, in denen aufgrund der Wahlmöglichkeiten eine Konkurrenzsituation in Bezug auf die potentiellen Mitglieder zwischen Sozialversicherungsträgern besteht.	Rn. 45	Bay VGH 5 BV 07.2162 07.10.2008 R
§ 3	Nummer 7	§ 3 Absatz 2 Nummer 5 HmbIFG Auch nach Abschluss des Besteuerungsverfahrens kommt das Begehren auf Akteneinsicht nicht auf das HmbIFG gestützt werden.	Rn. 23	FG Hamburg 2 K 59/10 02.03.2011 (Gerichtsbescheid)
§ 3	Nummer 7 (hier in Verbindung mit § 5 Absatz 1)	§ 3 Absatz 2 Nummer 5 HmbIFG • Bei der Akteneinsicht in Vollstreckungsakten (mithin Steuerakten) der Insolvenzschildnerin handelt es sich um eine Streitigkeit über Abgabenangelegenheiten im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 1 FGO, • die Einordnung als Abgabenangelegenheit im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 iVm Absatz 2 FGO ergibt sich unmittelbar aus dieser Vorschrift, also ohne Rücksicht auf die jeweiligen Regelungen des HmbIFG.	Rn. 14 f. Rn. 18	FG Hamburg 6 K 75/09 02.07.2010

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

[illegible]

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		lagen und Ergebnissen der Willensbildung auf der einen Seite und dem eigentlichen Prozess der Willensbildung auf der anderen Seite zu unterscheiden. Der Ausschlussgrund greift deshalb nur für Anordnungen, Äußerungen und Hinweise ein, die die Willensbildung steuern sollen.		
§ 4	Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (Absatz 1)	§ 7 Absatz 1 IFG NRW Unabhängig davon, ob es sich bei dem Vergabevermerk um einen Entwurf zu einer Entscheidung oder um eine Arbeit zur Vorbereitung eines Beschlusses handelt, dienen diese nur dem Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses.	Rn. 49	VG Münster 1 K 2144/08 02.10.2009
§ 4	Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (Absatz 1)	§ 6 Absatz 1 IFG M-V • Behörde muss, bevor sie mit dem Entwurf eines Raumordnungsprogramms in die Öffentlichkeit geht, ohne Intervention von außen Fakten sammeln können, • durch Intervention von außen würde der Behörde Arbeitskapazität entzogen und die Entwurfsvorlage verzögert.	Rn. 29	OVG Mecklenburg-Vorpommern 1 M 81/07 27.08.2007 R
§ 5	Zugang zu personenbezogenen Daten (Absatz 1)	§ 6 Absatz 1 IFG Berlin • Geschäftsverteilungspläne sind Akten und sind als solche zu veröffentlichen, • da das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos gewährleistet ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. 12. 2001 - 2 BvR 152/01 - NJW 2002, 2164; Beschluss vom 14. 09.1989, BVerfGE 80, 367), ist bei der Würdigung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen insbesondere die Art der in Rede stehenden personenbezogenen Angaben zu berücksichtigen,	Rn.19 Rn. 26	OVG Berlin-Brandenburg OVG 12 B 69.07 27.1.2011 (Revision nicht zugelassen)

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		geht es um den Einsatz bzw. die Verwendung auf einem bestimmten, einer haushaltsrechtlichen Planstelle zugeordneten Arbeitsgebiet oder Dienstposten, handelt es um Informationen, bei denen die dienstliche Tätigkeit von Amtsträgern im Vordergrund steht.		
§ 5	Zugang zu personenbezogenen Daten (Absatz 1)	§ 1 Absatz 1 Verbraucherinformationengesetz (VIG) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 IFG Die Zugänglichmachung von Verbraucherinformationen verdrängt außerdem, soweit es um personenbezogene Informationen geht, die datenschutzrechtliche Zweckbindung (§ 18 Absatz 4 LDSG) und ermöglicht dem Empfänger der Information deren Verwendung für beliebige Zwecke.	Rn. 25	VGH Mannheim 10 S 2/10 13.09.2010 (Revision nicht zugelassen)
§ 5	Zugang zu personenbezogenen Daten (Absatz 1)	Ist dem Einsicht in behördliche Unterlagen Begehrenden der Name des Betroffenen bekannt, kann durch eine Schwärzung keine Anonymisierung mehr erreicht werden. Demnach muss der Betroffene in die Einsichtnahme ausdrücklich einwilligen.	Rn. 27	VG Minden 7 K 1743/10 26.01.2010 R
§ 5	Zugang zu personenbezogenen Daten (Absatz 1)	Bezugnahme auf UIG-Bestimmungen Veröffentlichung individueller Daten über die Gewährung von Agrarsubventionen Informationen über Zahlungen aus dem EU-Agrarhaushalt einschließlich näherer Angaben über Fördersummen und -empfänger sind regelmäßig Umweltinformationen im	- Leitsatz 1 -	OVG NRW 8 A 3357/08 01.03.2011 (Hinweis: vgl. OVG NRW vom gleichen Tag)

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 3a UIG, weil ein potentieller Wirkungszusammenhang zwischen gewährten Agrarsubventionen und dem Zustand von Umweltbestandteilen besteht, • Agrarsubventionen, die natürlichen - nicht aber juristischen - Personen zugeordnet sind, sind personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 BDSG, • die Tatsache, dass ein Unternehmen eine Agrarsubventionszahlung erhalten hat, stellt kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis dar, • Selbst wenn man ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis annähme, würde das öffentliche Interesse an der Offenbarung überwiegen.	- Leitsätze 4 und 5 - - Leitsatz 6 - Rn. 185 f.	8 A 2861/08 und 8 A 3358/08)
§ 5	Zugang zu personenbezogenen Daten (Absatz 1)	(§ 9 Absatz 2, 2. Satzteil lit. e) IFG NRW) Einsichtnahme in Bauakten Die Preisgabe personenbezogener Daten ist ausnahmsweise auch ohne Einwilligung zulässig, wenn Ast. ein rechtliches Interesse (solches, das dem Ast. eine qualifizierte Rechtsposition verschafft) geltend gemacht haben und überwiegende schutzwürdige Belange der Offenbarung der Daten nicht entgegenstehen. <i>Anmerkung:</i> <i>Zum Begriff „rechtliches Interesse“ vgl. VG Frankfurt 8 K 2602/10.F vom 11.01.2011 (Akteneinsicht in arbeitsgerichtliche Verfahren) - Rn. 20</i>	Rn. 46 ff.	VG Köln 27 K 6171/03 25.11.2005 R

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 5	Zugang zu personenbezogenen Daten (Absatz 3)	Ausnahmsweise kann die Freigabe von personenbezogenen Daten im Sinne des § 5 Abs. 3 IFG verweigert werden, wenn der Umstand der Beteiligung einer entsprechenden Person oder Gesellschaft an einem Verfahren geheimhaltungsbedürftig ist oder mit der Gefahr spürbarer Nachteile für den Dritten verbunden wäre.	Rn. 53	VG Frankfurt 7 E 5426/06 12.03.2008 (Berufung und Sprungrevision zugelassen)
§ 5	Zugang zu personenbezogenen Daten (Absatz 4)	(Der Beschluss nimmt nicht Bezug auf § 5 Absatz 4) Kontaktdaten von Beamten im Internet Mit der Nennung des Namens, der Dienstbezeichnung, der dienstlichen Telefonnummer und der dienstlichen E-Mail-Adresse des Beamten werden keine in irgendeiner Hinsicht schützenswerten personenbezogenen Daten preisgegeben, so dass sich die Frage einer für Eingriffe in individuelle Rechte erforderlichen Ermächtigungsgrundlage nicht stellt.	Rn.8	BVerwG 2 B 131.07 12.03.2008 R
	Ohne expliziten Bezug auf § 5 Absatz 4	Zur Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Nennung des Vornamens auf Geschäftsbriefen und in der dienstlichen E-Mail-Adresse Die im Interesse einer transparenten, bürgernahen öffentlichen Verwaltung erteilte Anweisung an Sachbearbeiter/innen des Bereiches Familienhilfe / Jugendamt, auf ausgehenden dienstlichen Schreiben den Vornamen anzugeben und eine aus Vor- und Namen zusammengesetzte dienstliche E-Mail-Adresse zu benutzen, verletzt in der Regel nicht das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn dem konkret Sicherheitsbedenken entgegenstehen.	- Leitsatz - und Rn.23	LAG Schleswig-Holstein 3 Sa 305/07 23.01.2008 (Revision nicht zugelassen)

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 5	Zugang zu personenbezogenen Daten (Absatz 4)	Ausnahmsweise kann die Freigabe der von § 5 Absatz 4 erfassten Daten verweigert werden, wenn der Umstand der Beteiligung einer entsprechenden Person oder Gesellschaft an einem Verfahren geheimhaltungsbedürftig ist oder mit der Gefahr spürbarer Nachteile für den Dritten verbunden wäre (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 14).	Rn. 101	VG Frankfurt 7 E 3280/06 (V) 23.01.2008 (Berufung und Sprungrevision zugelassen)
§ 6	Satz 1 Urheberrecht	Die Herausgabe von Informationen greift nicht in die Rechte des Urhebers auf Erstveröffentlichung (§ 12 UrhG) oder Vervielfältigung (§ 17 UrhG) ein.	Rn. 26f.	VG Berlin 2 K 91.11 01.12.2012 (Berufung zugelassen)
§ 6	Satz 1 Urheberrecht	• Durch den Anspruch auf Informationszugang, insbesondere das Recht auf Fertigung von Kopien, werden vor allem das Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG und das Verbreitungsrecht nach § 17 UrhG berührt (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 14). Auch das Erstveröffentlichungsrecht gemäß § 12 UrhG kann betroffen sein, • der Schutz dieser Rechte steht dem Informationszugang jedoch nicht entgegen, wenn der Verfasser der Gutachten der Behörde entsprechende Nutzungsrechte eingeräumt, • maßgeblich ist der Vertragszweck, • im Allgemeinen sind nur diejenigen Nutzungsrechte stillschweigend eingeräumt, die für das Erreichen des Vertragszwecks unerlässlich sind (vgl. BGH, Urteil vom 29. 04. 2010 - I ZR 68/08 - juris).	Rn.37	VG Berlin 2 K 89.09 21.10.2010 (Berufung zugelassen)
§ 6	Satz 1			

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

	Urheberrecht	• Im Rahmen des § 6 S 1 IFG ist nicht nur das Verwertungsrecht des Urhebers, sondern auch das Veröffentlichungsrecht zu berücksichtigen, • die Übergabe eines geschützten Werkes an eine Behörde ist keine Veröffentlichung, • in das Veröffentlichungsrecht des Urhebers greift die Behörde ein, wenn sie dessen Werk ohne dessen Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich macht.	Rn. 23 Rn. 24 Rn. 25	VG Braunschweig 5 A 188/06 17.10.2007 (Berufung nicht zugelassen)
§ 6	Satz 1 Urheberrecht	Das Recht auf Zugang nach dem IFG stellt noch keine Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntnisnahme dar.	Rn.39	Bay VGH 5 BV 07.2162 07.10.2008 (Revision zugelassen)
§ 6	Satz 1 geistiges Eigentum	Bauakten, Planleistungen der Architekten (§ 2 Absatz 1 Nummern 4 und 7 UrhG) • „eigenpersönliche, geistige, schöpferische Leistung“ • Geschäftsgeheimnis und Urheberrecht sind nicht identisch.	Rn. 22	VG Berlin 23 A 1.04 24.08.2004
§ 6	Satz 1 geistiges Eigentum	vgl. § 7 Abs.4 Allein mit der Einsichtnahme in geschützte Aufzeichnungen wird noch kein Urheberrecht verletzt.	Rn. 103	VG Frankfurt 7 E 3280/06 (V) 23.01.2008 (Berufung und Sprungrevision zugelassen)

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 6	Satz 2 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	- Bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen handelt es sich um Vorgänge, die nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO ihrem Wesen nach geheim zu halten sind (Beschlüsse vom 12. 10. 2009 - BVerwG 20 F 1.09 - juris Rn. 7 und vom 11. 06. 2010 - BVerwG 20 F 12.09 - juris Rn. 7), - als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig sind, - ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrunde liegenden Informationen ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerfGE 115, 205, 230 f. und weitere Nachweise), - Geschäftsgeheimnisse zielen auf den Schutz kaufmännischen Wissens; sie betreffen alle Konditionen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können. Dazu gehören unter anderem Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten oder Bezugsquellen, aber auch Fristen zur Umsetzung von Projekten und Investitionsverpflichtungen oder auch Vertragstrafenbestimmungen.	Rn. 10	BVerwG, Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 VwGO 20 F 5/10 10.08.2010
§ 6	Satz 2 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	§§ 1 ff. Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Rechtsgedanke auf IFG übertragbar: Kein Geheimhaltungsinteresse bei Rechtsverstößen,	Rn. 39	VG Düsseldorf 26 L 683/10 08.07.2010

R

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		Rechtsverstöße sind begrifflich keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Der Informationsanspruch erstreckt sich nicht lediglich auf sanktionierte Verstöße.	Rn. 43	
§ 6	Satz 2 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	§ 8 Satz 3 IFG NRW Einsicht in Cross-Border-Leasing-Verträge (CBL-Verträge) - Entscheidend ist nicht der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung, sondern ob nach den materiellen Maßstäben des § 99 Absatz 1 Satz 2 VwGO ein Geheimhaltungsgrund vorliegt, - der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kann sowohl aus Art. 12 Absatz 1 als auch aus Art. 14 Absatz 1 GG abgeleitet werden, weiterhin kommt Art. 2 Absatz 1 GG zum Tragen, - CBL-Verträge können, weil als Scheingeschäfte steuerlich nicht anerkannt, nicht marktrelevant sein, - wird eine öffentliche Aufgabe mit nicht unerheblichem Umfang an öffentlichen Geldern erfüllt, besteht ein besonderes öffentliches Interesse an dem Vertragswerk.	Rn. 15 Rn. 16 Rn. 18 Rn. 22	BVerwG Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Absatz 2 VwGO 20 F 13/10 08.02.2011 R
§ 6	Satz 2 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	Kein berechtigtes Interesse des Unternehmens an der Nichtverbreitung, wenn die Offenlegung der Information nicht geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachhaltig zu beeinflussen. (Angaben über erhaltene Ausfuhrerstattungen lassen keine Rückschlüsse auf wettbewerbsrelevante Umstände zu)	Rn. 13 Rn. 14	BVerwG 7 C 18/08 28.05.2009 vorgehend VG Hamburg 13 K 1173/07 22.05.2008 R

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 6	Satz 2 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	§ 11 Absatz 1 IFG-SH Bei einem illegalen Produktionsverfahren der Beklagten überwiegt das von den Klägern verfolgte öffentliche Informationsinteresse an der vollständigen Aktenkenntnis (sowohl nach UIG als nach IFG-SH)	Rn. 14	BVerwG 20 F 23/07 19.01.2009 R
§ 6	Satz 2 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	Begriffsdefinition: Tatsachen, die in Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt (d.h. nicht offenkundig sind) und nach dem (ausdrücklich oder konkludent bekundeten) Willen des Geschäftsinhabers geheim gehalten werden sollen. Ferner wird ein „berechtigtes Interesse“ an der Geheimhaltung verlangt. Im Wesentlichen umfassen Betriebsgeheimnisse dabei technisches, Geschäftsgeheimnisse kaufmännisches Wissen.	Rn. 87	BVerfG 1 BvR 2087/03 1 BvR 2111/03 14.03.2006 R
§ 6	Satz 2 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	Begriffsdefinition: Der Begriff ist kein anderer als in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 UIG (BVerfGE 115,2005,230 f.)	Rn. 18	BVerwG 7 C 18/08 28.05.2009 R (vorgehend: VG Hamburg 13 K 1173/07 28.05.2008)
§ 6	Satz 2 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	§ 8 Satz 3 IFG NRW abweichend von § 6 IFG-Bund: Informationszugang ist zu gewähren, wenn ein konkreter Verdacht auf mit Steuergeldern und/oder Ämtern getriebenen Missbrauch besteht.	Rn. 39	VG Minden 3 K 1965/02 24.03.2004 R

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 6	Satz 2 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	HmbIFG (alt) mit Verweis auf IFG-Bund Ein Schutz besteht nur dort, wo die öffentliche Hand wie ein Privater am Wirtschaftsleben teilnimmt, jedoch nicht im Wettbewerb mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts.	- Leitsatz -	VG Hamburg 15 K 4041/07 „Talentstadt“ 24.11.2008 R
§ 6	Satz 2 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	§ 7 Berliner IFG Eine am privaten Wettbewerb teilnehmende Behörde muss grundsätzlich das Recht haben, ihre wirtschaftlichen Interessen in gleichem Umfang schützen zu können wie Private.	- Leitsatz 2 - Rn. 24	OVG Berlin-Brandenburg 12 B 11.07 02.10.2007 R
§ 6	Satz 2 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	Die Behörde • prüft von Amts wegen, • kann eigenständig darüber entscheiden, ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen, wenn sie über hinreichende Kenntnisse dazu verfügt.	Rn. 30	VG Braunschweig 5 A 188/06 17.10.2007 (Berufung nicht zugelassen)
§ 6	Satz 2 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	• Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nach § 35 Absatz 4 SGB I nicht schlechter geschützt sein als Sozialdaten, • das Interesse an einem sparsamen Einsatz der Haushaltsmittel stellt kein höherrangiges Rechtsgut gegenüber dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen dar.	Rn. 17 Rn. 20	VG Hamburg 8 K 1143/04 11.11.2004 R
§ 6	Satz 2 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	§ 11 Absatz 1 IFG-SH • Es ist nicht jedes Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geheim zu halten, vielmehr bedarf es einer Abwägung zwischen dem Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit und der schutzwürdigen Belange Betroffener,	- Leitsatz 2 -	VG Schleswig 6 A 245/02 31.08.2004

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		- es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, keine Ermessensentscheidung, - die Einhaltung der Vergaberechtsbestimmungen hat im Hinblick auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft sowie aus Gründen der Transparenz staatlichen Handelns und des Wettbewerbes eine überragend große Bedeutung. Diese Bedeutung ist bei der Gewichtung des Offenbarungsinteresses der Allgemeinheit hoch zu veranschlagen. - im Einzelnen ergibt sich, dass große Gewicht des Offenbarungsinteresses daraus, dass die Wärmelieferungsverträge ohne eine vorhergehende Ausschreibung vereinbart worden sind.	Rn. 37 - Leitsatz 3 - Rn. 40	R
§ 6	Satz 2 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	§ 8 Satz 1 IFG NRW Amtskette von Sponsoren finanziert, Namen von Spendern sind kein Geschäftsgeheimnis.	Rn. 25	VG Düsseldorf 26 K 4163/03 09.07.2004 R
§ 6	Satz 2 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	§ 8 Satz 3 IFG NRW abweichend von § 6 IFG Informationszugang ist zu gewähren, wenn ein konkreter Verdacht auf mit Steuergeldern und/oder Ämtern getriebenen Missbrauch besteht.	Rn. 39	VG Minden 3 K 1965/02 24.03.2004 R
§ 7	Abs. 1 Satz 1 Verfügungsberechtigung	Die faktische Verfügungsmöglichkeit oder die nach formalen Kriterien festgestellte Zugehörigkeit der Information zu einer Akte reichen als Kriterien für die Begründung der Verfügungsberechtigung nicht aus. Letzteres Kriterium ist zwar notwendige aber nicht hinreichende Bedingung. Verfügungsberechtigt über die Information ist grundsätzlich der Urheber. Entscheidung über den Zugang zur Information soll die Stelle treffen, die die größte Sachnähe aufweist. - Konzentrationswirkung	Rn. 27-28	BVerwG 03.11.2011 7 C 4.11

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 7	Absatz 2 Satz 1	Teilweise Stattgabe ist erforderlich, wenn zugängliche Informationen ausgesondert werden können.	Rn. 68	VG Frankfurt 7 E 1780/07 05.12.2008 (Berufung und Sprungrevision zugelassen)
§ 7	Absatz 2 Satz 1, 2. Satzteil unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand	Liegt etwa dann vor, wenn der technisch-organisatorische Aufwand in einem Missverhältnis zu dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn der Allgemeinheit bzw. des Einzelnen steht. Keine generelle Aussage möglich, ab welcher Größenordnung dies vorliegt. Die Umstände des Einzelfalls sind maßgeblich. Abwägungskriterien auf Behördenseite: • Funktionsfähigkeit der Behörde beeinträchtigt oder sachgerechte Aufgabenerledigung noch möglich • Umfang des Informationsbestandes, Art der Speicherung und Recherchemöglichkeit • für eigentliche Sachaufgaben verfügbarer Personalbestand	Rn. 45 f.	VG Berlin 2 A 20.08 12.10.2009 (Berufung Zugelassen)
§ 7	Absatz 2 Satz 1, 2. Satzteil unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand	Aktenbestand umfasst • mehrere tausend Seiten und • in nicht unwesentlichem Ausmaß geheimhaltungs- und schutzbedürftige Informationen.	Rn. 18	VG Frankfurt 7 L 676/09.F 07.05.2009 R

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 7	Absatz 2 Satz 1, 2. Satzteil unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand	• Strenge Anforderungen im Sinne von „Nadel im Heuhau- fen“ • Missbrauchsklausel	Rn. 66 Rn. 68	VG Frankfurt 7 K 4037/07.F 28.01.2009 (Sprungrevision zugelassen)
§ 7	Absatz 2 Satz 1, 2. Satzteil unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand	Zum Beispiel: Durchblättern mehrerer Aktenordner zur Beant- wortung einer einzelnen Frage, ca. 9520 Seiten	Rn. 69	VG Frankfurt 7 E 1780/07 05.12.2008 (Berufung und Sprungrevision zugelassen)
§ 7	Absatz 2 Satz 1, 2. Satzteil unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand	• Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand liegt vor, „wenn der Zugangsantrag in seiner Zielrichtung oder in seinem Inhalt so unzureichend spezifiziert ist, dass die durch ein solches Zugangsgesuch ausgelöste aufwändige Aufarbei- tung des Informationsmaterials zu dem für den Antragstel- ler nützlichen Informationsgehalt außer Verhältnis stünde“, • wird der Verwaltungsaufwand durch eine bestimmte Zu- gangsart verursacht, kann die Behörde den Antragsteller auf eine andere Zugangsart verweisen, • die Bearbeitung von ca. 7.500 Seiten begründet für sich genommen keine Unzumutbarkeit; die Behörde muss zu- dem darlegen, dass sie „mit dem Zugangsbegehren trotz zumutbarer Vorkehrungen und Anstrengungen überfordert und dadurch in ihrer Aufgabenerfüllung nachhaltig behin- dert ist“ (a.A. VG Frankfurt 7 L 676/09.F vom 07.05.2009 unter Hinweis auf die ständige Kammerrechtsprechung),	- Leitsatz. 5 - Rn. 24 Rn. 37	Hess. VHG 6 A 1684/08 02.03.2010

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		die eigentliche Aufgabenerfüllung der Behörde muss erheblich behindert sein, insbesondere indem Kernaufgaben nicht nur vorübergehend zurückgestellt werden müssten.	- Leitsatz 6 - Rn. 38	R
§ 7	Absatz 4 Satz 1 Einsichtnahme in amtliche Informationen	Einsichtnahme in amtliche Informationen erfolgt vor Ort bei der Informationspflichtigen Stelle. Kein Anspruch besteht auf - Übersendung von (Original)-Akten in Papierform, - Übermittlung einer elektronischen Kopie.	Rn. 20	VG Ansbach AN 4 K 11.00644 03.05.2011 R
§ 8	Absatz 1 Verfahren bei Beteiligung Dritter	Die in § 8 Abs. 2 Satz 2 IFG getroffene Regelung, wonach einem Dritten vor der faktischen Gewährung von Informationszugang die Möglichkeit zur Erlangung von Rechtsschutz eröffnet werden muss, gilt nur für den Fall einer positiven Entscheidung der Behörde über den Antrag auf Informationszugang.(Rn.21)	Leitsatz	HessVGH 6 B 2464/11 16.02.2012
§ 8	Absatz 1 Verfahren bei Beteiligung Dritter	Der Informant ist nicht zu beteiligen, da seine Belange nicht berührt sind.	Rn. 34	VG Frankfurt 7 K 805/08.F 22.04.2009 (Berufung und Sprungrevision zugelassen)
§ 8	Absatz 1 Verfahren bei Beteiligung Dritter	Ein Verfahrensverstoß unbeachtlich, wenn der Informationszugang verwehrt wird.	Rn. 32	VG Frankfurt 7 K 4037/07.F 28.01.2009 (Berufung und Sprungrevision zuge-

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

				lassen)
§ 8	Absatz 1 Verfahren bei Beteiligung Dritter	• Maßgeblich ist die konkrete, nicht nur abstrakte Möglichkeit der Rechtsbetroffenheit, • der Dritte ist auch dann zu beteiligen, wenn die Behörde der Ansicht ist, dass sein Geheimhaltungsinteresse das Informationsinteresse nicht überwiegt.	Rn. 22	Hess.VGH 6 B 1133/08 01.10.2008 R
§ 8	Absatz 1 Verfahren bei Beteiligung Dritter	Belange eines Dritten sind berührt, • wenn der Dritte individualisierbar ist (so dass eine Schwärzung des Namens nicht ausreichend wäre) und • kein Ausnahmegrund nach § 5 Absatz 3 und 4 vorliegt. Das Berühren von Belangen stellt eine weit gefasste, niedrigschwellige Form der Wirkung dar.	Rn. 29 Rn. 30	VG Frankfurt 7 L 635/08.F 25.04.2008 R
§ 9	Rechtsweg (Absatz 4)	§ 3 Absatz 2 Nummer 5 HmbIFG • § 33 Absatz 1 Nummer 1 Finanzgerichtsordnung (FGO) stellt auch für Auskunftsansprüche nach dem HmbIFG eine abdrängende Sonderzuweisung dar, • für das Begehren eines Insolvenzverwalters auf Einsicht in die bei einem Finanzamt geführten Steuerakten des Insolvenzschuldners ist grundsätzlich der Finanzrechtsweg gegeben (ausnahmsweise der Zivilrechtsweg), • das Begehren auf Akteneinsicht in die Vollstreckungsakte des Insolvenzschuldners stellt eine Abgabenangelegenheit	Rn. 2 Rn. 6 Rn. 8	VG Hamburg 11 K 2221/10 04.11.2010 (Verweisung an das zuständige Finanzgericht)

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		im Sinne von § 33 Absatz 2 Satz 1 FGO dar,		
§ 9	Rechtsweg (Absatz 4)	§ 4 HmbIFG, Eröffnung des Finanzrechtswegs im Streit um allgemeine Einsicht in Vollstreckungsakten • Zumindest in den Fällen, in denen der Insolvenzverwalter allgemeine Einsicht in die beim Finanzamt über den Schuldner geführten Vollstreckungsakten begehrt, handelt es sich um eine Streitigkeit nach § 33 Absatz 1 FGO, so dass der Finanzrechtsweg eröffnet ist, • ein auf § 94 Absatz 1 AO gestütztes Auskunftersuchen ist nicht nur im Erhebungsverfahren, sondern auch im Vollstreckungsverfahren zulässig.	Rn. 8 Rn. 9	BFH VII B 183/10 10.02.2011, vorgehend: VG Hamburg 7 K 429/09 17.05.2010 R
§ 9	Rechtsweg (Absatz 4)	Für Streitigkeiten um den auf das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz gestützten Anspruch auf Informationszugang zu Unterlagen, die sich bei einem Finanzamt befinden, ist der Verwaltungsrechtsweg und nicht nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 FGO der Finanzrechtsweg gegeben (entgegen BFH, Beschl. v. 10.2.2011, VII B 183/10).	1. Leitsatz Ziff. I 1	OVG Hamburg 5 So 111/11 21. 12.2011
§ 9	Rechtsweg (Absatz 4)	• Der Informationszugang ist losgelöst vom Gegenstand der Verwaltungstätigkeit zu beurteilen, • Gegenstand des Rechtsstreits sind vorliegend nicht Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).	Rn. 23	VG Hamburg 19 K 4199/07 23.04.2009 R
§ 9	Rechtsweg (Absatz 4)	Entscheidung nach IFG, weil Beklagte eine bundesunmittelbare Körperschaft mit Selbstverwaltung ist. Es besteht kein Rechtsweg zu den Sozialgerichten;	Rn. 11	OVG Hamburg 5 So 31/09 (Beschluss) 16.02.2009

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

		nicht maßgeblich ist der Inhalt der Informationen. (ausschließlicher Verweis in § 9 Absatz 4 Satz 2 IFG auf § 68 Absatz 1 Nr. 2 VwGO, kein Verweis auf § 78 Absatz 1 Nr. 2 SGG)		Vorgehend: VG Hamburg 9 K 2474/08 27.11.2008
§ 9	in-camera-Verfahren	Zur Offenlegung von Archivunterlagen über abgeschlossene Vorgänge der Zeitgeschichte (hier: Adolf Eichmann) • Der fachrechtlich vorgesehene Schutz von Amtsgeheimnissen gegenüber Informations- oder Auskunftsansprüchen erfordert nicht lediglich eine formale Einstufung als Verschlussache, sondern materielle Gründe, die eine solche Einstufung rechtfertigen (vgl. zu § 3 Nr. 4 IFG Urteil vom 29. 10. 2009 - BVerwG 7 C 22.08 - NVwZ 2010, 321), • es bedarf unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Belange einer nachvollziehbaren und verständlichen Darlegung, die auch die seit den Vorgängen verstrichene Zeit in den Blick nimmt, • die Verweigerung der Vorlage von Akten in einem gerichtlichen Verfahren erfordert, zumal bei umfangreicheren Unterlagen, für die unterschiedliche Geheimhaltungsgründe geltend gemacht werden, eine konkrete Zuordnung der Geheimhaltungsgründe zu den jeweiligen Aktenbestandteilen. <i>(Hinweis: Christoph Schnabel, Sperrerklärung zu Eichmann-Akten des Bundesnachrichtendienstes im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtswidrig, Entscheidungsbesprechung, NVwZ 2010, S.881-883)</i>	- Leitsatz - Rn. 5	BVerwG Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Absatz 2 VwGO 20 F 13/09 19.04.2010 R

Rechtsprechungsliste des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum IFG, Stand Mai 2012

§ 9	in-camera-Verfahren	2. Orientierungssatz: Im Zwischenverfahren gemäß § 99 Absatz 2 VwGO geht es allein um die Frage der Vorlage der Akten im Prozess. Dies gilt auch dann, wenn die Vorlage der Akten selbst Gegenstand des Rechtsstreits ist, weil derartige Fälle von der Geltung des § 99 Absatz 2 VwGO nicht ausgenommen sind. § 99 Absatz 1 Satz 2 VwGO verlangt die Ausübung von Ermessen bei der Abgabe von Sperrerklärungen	Rn. 13	BVerwG Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Absatz 2 VwGO 20 F 3/08 05.02.2009 R
§ 9	in-camera-Verfahren	IFG enthält keine Spezialregelung gegenüber § 99 Absatz 1 und 2 VwGO.	Rn. 8	BVerwG Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Absatz 2 VwGO 20 F 1/08- 20 F 2/08 15.10.2008 R
§ 12	Beauftragter für Informationsfreiheit	§ 13 IFG NRW Die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen, lässt das Rechtsschutzbedürfnis nicht entfallen.	Rn. 26	VG Minden 3 K 1965/02 24.03. 2004 R